



Präventions- und Schutzkonzept von Sozialräume e.V.

Schutzabsicherung für Kinder, Jugendliche, vulnerable Personen und Menschen in Verantwortung

Inhaltsverzeichnis

Präambel – Schutz als gemeinsame Verantwortung

- 1. Geltungsbereich und Schutzverständnis**
- 2. Schutz gemeinsam verstehen: PRRP**
- 3. Prävention und verbindliche Schutzstandards**
- 4. Beteiligung, Rückmeldung und Beschwerde**
- 5. Intervention und Verfahrenssicherheit**
- 6. Handlungssicherheit, Qualifizierung und Weiterentwicklung**
- 7. Verbindlichkeit und Schutzarchitektur**

Anlagen

- A. Übersicht der Schutzarchitektur
- B. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen
- C. Dokumentations- und Meldebogen
- D. Externe Fach- und Anlaufstellen
- E. Persönliches Schutzversprechen

Präambel – Schutz als gemeinsame Verantwortung

Schutz ist für Sozialräume e.V. eine gemeinsame Verantwortung. Er entsteht dort, wo Menschen aufmerksam miteinander umgehen, persönliche Grenzen achten, Verantwortung übernehmen und bereit sind, hinzusehen und zu handeln. Damit dies verlässlich möglich ist, braucht es zugleich Strukturen, die Orientierung geben und verantwortungsvolles Handeln unterstützen.

Sozialräume e.V. versteht **Schutzabsicherung** als die Verbindung von Haltung, Beziehungen und verlässlichen Strukturen. Sie umfasst vorbeugende Maßnahmen ebenso wie Beteiligung, klare Verantwortlichkeiten, Möglichkeiten zur Rückmeldung und Beschwerde sowie ein nachvollziehbares Vorgehen, wenn Unsicherheiten, Grenzverletzungen oder Gefährdungen auftreten.

Der Schutz von **Kindern und Jugendlichen** besitzt dabei besondere Bedeutung. Sie haben ein Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, auf Achtung ihrer Würde und persönlichen Grenzen sowie auf alters- und fähigkeitsgemäße Beteiligung und Gehör. Dieses Beteiligungsrecht ist auch in der Satzung von Sozialräume e.V. ausdrücklich verankert.

Unser Schutzverständnis reicht zugleich über Kinderschutz im engeren Sinne hinaus. Menschen können in unterschiedlichen Lebensphasen und Situationen in besonderer Weise verletzlich oder auf Unterstützung angewiesen sein. Schutzabsicherung berücksichtigt deshalb auch **vulnerable Personen**, ohne Menschen auf Schutzbedürftigkeit oder Unterstützungsbedarf zu reduzieren. Selbstbestimmung, vorhandene Fähigkeiten, persönliche Ressourcen und Selbstwirksamkeit bleiben wesentliche Bezugspunkte.

Zu einer tragfähigen Schutzkultur gehört ebenso der **Schutz der Menschen, die Verantwortung übernehmen**. Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Projektverantwortliche und andere für Sozialräume e.V. tätige Menschen benötigen klare Rollen und Zuständigkeiten, erreichbare Unterstützung und faire Verfahren. Handlungssicherheit entsteht auch dadurch, Unsicherheiten ansprechen, eigene fachliche Grenzen erkennen und bei Bedarf weitere Fachlichkeit einbeziehen zu können.

Schutzabsicherung wird dabei **sozialräumlich** gedacht. Menschen leben und entwickeln sich in Beziehungen, Familien, Gemeinschaften, Einrichtungen, Vereinen, Nachbarschaften und weiteren sozialen Zusammenhängen. Diese Sozialräume können Ressourcen, Unterstützung und Zugehörigkeit bieten. Gleichzeitig können dort Abhängigkeiten, Machtverhältnisse und Gefährdungen entstehen.

Schutz richtet den Blick deshalb nicht allein auf das Verhalten einzelner Menschen. Er berücksichtigt ebenso **Beziehungen, Strukturen und die Bedingungen des jeweiligen Sozialraums**. Vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren werden wahrgenommen und gestärkt, Risiken betrachtet und Entwicklungsmöglichkeiten gemeinsam erschlossen.

Schutzabsicherung kann keine vollständige Sicherheit herstellen und nicht jede schwierige Situation verhindern. Unser Anspruch ist deshalb ein Schutzsystem, das zur tatsächlichen Arbeit von

Sozialräume e.V. passt, Risiken angemessen berücksichtigt und im Alltag verstanden und umgesetzt werden kann.

Dieses Präventions- und Schutzkonzept bildet dafür den grundlegenden Rahmen. Es steht im Zusammenhang mit dem **Verhaltenskodex**, dem **Interventionsleitfaden**, der **Partizipativen Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)** sowie den begleitenden Anlagen und Arbeitshilfen. Gemeinsam bilden diese Elemente die Schutzarchitektur von Sozialräume e.V.

Im Mittelpunkt stehen dabei Menschen und ihre Beziehungen. Strukturen geben ihnen Orientierung und schaffen Bedingungen, unter denen Schutz gemeinsam getragen werden kann.

Menschen tragen Schutz – Strukturen sichern ihn ab.

1. Geltungsbereich und Schutzverständnis

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Präventions- und Schutzkonzept bildet den grundlegenden Rahmen für die Schutzabsicherung bei Sozialräume e.V. Es beschreibt das gemeinsame Schutzverständnis und legt die wesentlichen Grundsätze fest, an denen sich die Arbeit des Vereins orientiert.

Das Schutzkonzept gilt für die Tätigkeiten von Sozialräume e.V. und für Menschen, die im Namen oder Auftrag des Vereins Verantwortung übernehmen. Dazu gehören insbesondere Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Projekt- und Angebotsverantwortliche sowie Mitglieder des Vorstands.

Es bezieht sich auf die unterschiedlichen Tätigkeitsformen des Vereins, insbesondere auf:

- eigene Projekte und Angebote,
- Bildungs- und Qualifizierungsangebote,
- Veranstaltungen und zeitlich begrenzte Aktivitäten,
- mobile und sozialraumorientierte Arbeit,
- Kooperationen mit Einrichtungen, Vereinen, Trägern und weiteren Partner*innen,
- Tätigkeiten in eigenen, angemieteten oder von Dritten bereitgestellten Räumen,
- digitale oder hybride Angebots- und Kommunikationsformen.

Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit, den beteiligten Menschen, bestehenden Verantwortlichkeiten und den konkreten Bedingungen des Angebotes.

Bei Kooperationen und Tätigkeiten an externen Einsatzorten werden die jeweiligen Verantwortungsbereiche und vorhandenen Schutzstrukturen berücksichtigt und soweit erforderlich

miteinander abgestimmt. Die Verantwortung von Sozialräume e.V. richtet sich dabei nach dem tatsächlich übernommenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich.

1.2 Unser Verständnis von Schutzabsicherung

Sozialräume e.V. versteht **Schutzabsicherung** als einen umfassenden Ansatz, der Schutz nicht erst dort beginnen lässt, wo eine Gefährdung bereits eingetreten ist.

Schutzabsicherung bedeutet, Bedingungen zu gestalten, die Würde, persönliche Grenzen, Beteiligung, Selbstbestimmung und Handlungssicherheit fördern. Dazu gehören eine reflektierte Haltung und verantwortungsvolle Beziehungen ebenso wie nachvollziehbare Zuständigkeiten, verbindliche Standards, Beschwerdemöglichkeiten und verlässliche Verfahren.

Schutzabsicherung verbindet damit **Prävention, Beteiligung, Intervention und Weiterentwicklung**.

Sie richtet den Blick sowohl auf individuelles Verhalten als auch auf Beziehungen und organisatorische Bedingungen. Vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren werden dabei ebenso berücksichtigt wie mögliche Risiken und Gefährdungen.

Das Schutzkonzept bildet den grundlegenden Rahmen dieser Schutzabsicherung. Der Verhaltenskodex, der Interventionsleitfaden, die PRRP und die begleitenden Anlagen konkretisieren einzelne Bestandteile innerhalb der Schutzarchitektur von Sozialräume e.V.

1.3 Kinder, Jugendliche und vulnerable Personen

Kinder und Jugendliche stehen unter einem besonderen Schutz. Aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung und möglicher Abhängigkeiten von Erwachsenen tragen diejenigen, die Verantwortung für sie übernehmen, eine besondere Verpflichtung zur Wahrung ihrer Rechte, ihrer Würde und ihrer körperlichen und psychischen Unversehrtheit.

Schutz bedeutet dabei zugleich, Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten wahrzunehmen. Ihre Perspektiven, Bedürfnisse und persönlichen Grenzen werden ernst genommen und ihre Beteiligung entsprechend Alter und Fähigkeiten ermöglicht.

Das Schutzverständnis von Sozialräume e.V. berücksichtigt darüber hinaus, dass **erhöhte Verletzlichkeit in jedem Lebensalter entstehen kann**. Sie kann beispielsweise mit Unterstützungsbedarf, Abhängigkeiten, eingeschränkten Möglichkeiten zur Selbstvertretung oder einer konkreten Lebens- und Belastungssituation verbunden sein.

Vulnerabilität wird deshalb nicht als feste Eigenschaft einer Person verstanden, sondern im jeweiligen Zusammenhang betrachtet.

Schutzabsicherung soll Menschen unterstützen, ohne sie auf Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Selbstbestimmung, vorhandene Fähigkeiten, Ressourcen und Selbstwirksamkeit bleiben deshalb auch bei besonderem Schutzbedarf maßgeblich.

1.4 Schutz der Menschen in Verantwortung

Zu einer tragfähigen Schutzarchitektur gehört auch die Handlungssicherheit der Menschen, die Verantwortung übernehmen.

Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte, Projektverantwortliche, Kinderschutzbeauftragte und Vorstandsmitglieder können mit Situationen konfrontiert werden, die fachlich anspruchsvoll, emotional belastend oder zunächst nicht eindeutig einzuordnen sind.

Sie benötigen deshalb klare Zuständigkeiten, erreichbare Ansprechmöglichkeiten und die Möglichkeit, Unsicherheiten frühzeitig einzubringen und zusätzliche Unterstützung hinzuzuziehen.

Niemand soll schwierige Schutzentscheidungen unnötig allein tragen müssen. Gleichzeitig bleiben Verantwortungsbereiche und Entscheidungszuständigkeiten nachvollziehbar.

Faire Verfahren und die Achtung von Persönlichkeitsrechten gelten für alle Beteiligten. Dies umfasst betroffene Personen und Hinweisgeber*innen ebenso wie Menschen, gegen die sich Beschwerden, Hinweise oder Verdachtsmomente richten.

Der Schutz der Verantwortlichen und der Schutz der Menschen, für die sie Verantwortung übernehmen, stehen dabei nicht gegeneinander. **Handlungssicherheit unterstützt verantwortungsvolles Schutzhandeln.**

1.5 Sozialräume als Schutz- und Entwicklungsräume

Menschen leben und entwickeln sich in Beziehungen und sozialen Zusammenhängen. Familien, Freundschaften, Nachbarschaften, Einrichtungen, Vereine, Bildungsorte und andere Gemeinschaften bilden Sozialräume, in denen Zugehörigkeit, Unterstützung, Beteiligung und Entwicklung entstehen können.

Sozialräume verfügen über eigene Ressourcen. Menschen bringen Erfahrungen, Fähigkeiten, Beziehungen und Wissen mit. Gemeinschaften können Unterstützung ermöglichen, Verantwortung teilen und Schutzfaktoren stärken.

Gleichzeitig können in sozialen Räumen Machtverhältnisse, Abhängigkeiten, Ausschlüsse oder andere Risiken entstehen.

Schutzabsicherung betrachtet deshalb nicht ausschließlich einzelne Menschen oder einzelne mögliche Gefährdungen. Sie nimmt das Zusammenspiel von **Menschen, Beziehungen, Strukturen und vorhandenen Ressourcen im Sozialraum** in den Blick.

Für Sozialräume e.V. bedeutet dies, Schutz möglichst gemeinsam mit den beteiligten Menschen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen zu entwickeln. Vorhandene Schutzfaktoren sollen sichtbar und nutzbar gemacht, Risiken erkannt und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung erschlossen werden.

Diese sozialräumliche Perspektive findet insbesondere in der **Partizipativen Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)** ihren praktischen Ausdruck.

1.6 Möglichkeiten und Grenzen von Schutz

Ein Schutzkonzept kann Risiken verringern, Orientierung schaffen und verantwortungsvolles Handeln unterstützen. Es kann jedoch keine vollständige Sicherheit gewährleisten und nicht jede Grenzverletzung, jeden Übergriff oder jede Gefährdung verhindern.

Sozialräume e.V. verbindet mit Schutzabsicherung deshalb kein Versprechen absoluter Sicherheit.

Der Anspruch besteht vielmehr darin, Risiken aufmerksam und angemessen zu betrachten, vorhandene Schutzfaktoren zu stärken, klare Handlungswege vorzuhalten und bei schutzrelevanten Situationen verantwortungsvoll zu reagieren.

Schutzmaßnahmen sollen dabei **angemessen, nachvollziehbar und im tatsächlichen Vereinsalltag umsetzbar** sein. Art und Umfang richten sich nach dem jeweiligen Angebot, der Verantwortung des Vereins und dem konkreten Schutzbedarf.

Eine tragfähige Schutzarchitektur zeichnet sich nicht durch möglichst viele Regeln aus. Entscheidend ist, dass die erforderlichen Regeln und Verfahren verstanden werden, zueinander passen und tatsächlich angewendet werden können.

Schutzabsicherung bleibt deshalb eine gemeinsame und fortlaufende Aufgabe: **so verbindlich wie erforderlich, so praktikabel wie möglich und offen für Weiterentwicklung.**

2. Schutz gemeinsam verstehen: PRRP

Schutz lässt sich besonders tragfähig gestalten, wenn unterschiedliche Perspektiven zusammenkommen und neben möglichen Risiken auch vorhandene Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten betrachtet werden.

Sozialräume e.V. nutzt dafür die **Partizipative Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)**. Sie verbindet Beteiligung mit einem sozialräumlichen Blick auf Schutz und unterstützt dabei, Schutzmaßnahmen aus den tatsächlichen Bedingungen eines Angebotes, Projektes oder Sozialraums heraus zu entwickeln.

2.1 Partizipative Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse

Die PRRP ist ein zentrales Instrument der Schutzabsicherung von Sozialräume e.V.

Sie folgt einem einfachen Grundgedanken:

Ressourcen sehen – Risiken erkennen – Potenziale entwickeln.

Die Analyse beginnt deshalb nicht ausschließlich mit der Frage, was gefährlich werden könnte. Sie betrachtet ebenso, was bereits trägt, welche Schutzfaktoren vorhanden sind und welche Möglichkeiten bestehen, Schutz weiterzuentwickeln.

Dabei werden drei Perspektiven miteinander verbunden:

Ressourcen sind vorhandene Fähigkeiten, Beziehungen, Erfahrungen, Strukturen und Bedingungen, die Schutz unterstützen.

Risiken sind Situationen, Beziehungen, Strukturen oder Bedingungen, durch die persönliche Grenzen verletzt, Abhängigkeiten verstärkt oder Menschen gefährdet werden können.

Potenziale beschreiben Möglichkeiten, vorhandene Ressourcen besser zu nutzen, Risiken zu verringern und Schutzbedingungen weiterzuentwickeln.

Die PRRP kann sich auf einzelne Angebote, Projekte, Tätigkeitsbereiche, Kooperationen oder andere für die Schutzabsicherung relevante Zusammenhänge beziehen. Umfang und Ausgestaltung richten sich nach dem jeweiligen Schutzbedarf.

2.2 Beteiligung unterschiedlicher Perspektiven

Die PRRP ist bewusst partizipativ angelegt.

Menschen können Situationen unterschiedlich wahrnehmen. Was aus organisatorischer oder fachlicher Sicht sicher und nachvollziehbar erscheint, kann von den Menschen, die ein Angebot nutzen oder darin tätig sind, anders erlebt werden.

Deshalb werden – soweit dies für die jeweilige Fragestellung sinnvoll und möglich ist – unterschiedliche Perspektiven einbezogen. Dazu können insbesondere gehören:

- Kinder und Jugendliche,
- vulnerable Personen,
- Mitarbeitende,
- ehrenamtlich Tätige,
- Projekt- und Angebotsverantwortliche,
- weitere Menschen mit Verantwortung,

- Bezugspersonen,
- Kooperationspartner*innen.

Art und Form der Beteiligung richten sich nach Alter, Fähigkeiten, Rolle und jeweiligem Zusammenhang.

Beteiligung bedeutet dabei nicht, dass alle Beteiligten dieselbe Verantwortung tragen oder gemeinsam über jede Schutzmaßnahme entscheiden. Sie ermöglicht, unterschiedliche Erfahrungen und Wahrnehmungen in die Einschätzung einzubeziehen. Die Verantwortung für daraus folgende Entscheidungen verbleibt bei den jeweils zuständigen Personen und Strukturen.

2.3 Menschen, Beziehungen, Strukturen und Sozialraum

Schutz und Gefährdung entstehen nicht ausschließlich durch das Verhalten einzelner Menschen.

Die PRRP betrachtet deshalb das Zusammenspiel von **Menschen, Beziehungen, Strukturen und Sozialraum**.

Dabei können beispielsweise Fragen eine Rolle spielen wie:

- Welche Ressourcen bringen die beteiligten Menschen und Gemeinschaften mit?
- Welche Beziehungen unterstützen Vertrauen, Beteiligung und Schutz?
- Wo bestehen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse?
- Sind Rollen und Verantwortlichkeiten verständlich?
- Welche räumlichen oder organisatorischen Bedingungen beeinflussen Schutz?
- Welche Möglichkeiten bestehen, Grenzen zu äußern oder Unterstützung zu erhalten?
- Welche vorhandenen Strukturen im Sozialraum können Schutz unterstützen?
- Wo bestehen Entwicklungsmöglichkeiten?

Damit erweitert die PRRP die klassische Risikobetrachtung um einen sozialräumlichen und ressourcenorientierten Blick.

Schutzabsicherung fragt nicht allein: „**Was könnte passieren?**“, sondern ebenso: „**Was trägt bereits – und was können wir gemeinsam besser gestalten?**“

2.4 Vom gemeinsamen Lagebild zu Schutzmaßnahmen

Die PRRP soll zu einem möglichst realistischen gemeinsamen Lagebild beitragen.

Aus den erkannten Ressourcen, Risiken und Potenzialen werden dort, wo Handlungsbedarf besteht, geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt. Diese sollen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren und zur jeweiligen Tätigkeit passen.

Mögliche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- vorhandene Schutzfaktoren gezielt zu stärken,
- Zuständigkeiten verständlicher zu gestalten,
- Beteiligungs- oder Beschwerdemöglichkeiten zu verbessern,
- Arbeitsabläufe oder räumliche Bedingungen anzupassen,
- zusätzliche Unterstützung oder Fachlichkeit einzubeziehen,
- Verantwortliche gezielt zu sensibilisieren oder zu qualifizieren,
- einzelne verbindliche Schutzstandards festzulegen.

Eine PRRP führt **nicht automatisch zu zusätzlichen Regeln**.

Manchmal besteht die angemessene Konsequenz darin, vorhandene Strukturen besser sichtbar zu machen, Ressourcen stärker zu nutzen oder Abläufe zu vereinfachen. Schutzmaßnahmen sollen deshalb angemessen, verhältnismäßig und praktisch umsetzbar sein.

Ziel ist nicht größtmögliche Regulierung, sondern **tragfähige Schutzabsicherung**.

2.5 Fortschreibung

Eine PRRP bildet die Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Projekte, Menschen, Kooperationen und Sozialräume können sich verändern.

Erkenntnisse der PRRP werden deshalb im Rahmen der Schutzentwicklung regelmäßig betrachtet und bei wesentlichen Veränderungen anlassbezogen überprüft.

Eine erneute oder ergänzende Betrachtung kann insbesondere sinnvoll sein, wenn:

- neue Angebote oder Tätigkeitsformen entstehen,
- sich Zielgruppen oder Rahmenbedingungen wesentlich verändern,
- neue Kooperationen besondere Schutzfragen aufwerfen,
- Beschwerden, Unsicherheiten oder Vorfälle auf bisher nicht erkannte Aspekte hinweisen,
- sich bestehende Schutzmaßnahmen als wenig praktikabel oder unzureichend erweisen,
- neue Ressourcen oder Entwicklungsmöglichkeiten entstehen.

Dabei muss nicht jedes Mal die gesamte PRRP neu durchgeführt werden. Je nach Anlass können einzelne Bereiche gezielt überprüft und fortgeschrieben werden.

So bleibt die PRRP ein **praktisches Entwicklungsinstrument**: Sie unterstützt Sozialräume e.V. dabei, Schutzbedingungen gemeinsam zu verstehen, Veränderungen wahrzunehmen und Schutz dort weiterzuentwickeln, wo es tatsächlich sinnvoll ist.

3. Prävention und verbindliche Schutzstandards

Prävention bedeutet für Sozialräume e.V., Schutz bereits bei der Gestaltung von Tätigkeiten, Beziehungen und Rahmenbedingungen mitzudenken. Verbindliche Schutzstandards schaffen Orientierung und tragen dazu bei, Risiken zu verringern, persönliche Grenzen zu achten und verantwortungsvolles Handeln zu unterstützen.

Die Anforderungen richten sich dabei nach der jeweiligen Tätigkeit und Schutzverantwortung. Nicht jedes Angebot benötigt dieselben Maßnahmen. Entscheidend ist, dass Schutzstandards zum tatsächlichen Arbeitsfeld passen und im Alltag verlässlich umgesetzt werden können.

3.1 Verantwortlichkeiten und Kinderschutzbeauftragte

Schutz ist gemeinsame Verantwortung und braucht zugleich klare Zuständigkeiten.

Der Vorstand trägt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben die organisatorische Verantwortung für die Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes. Menschen, die für Sozialräume e.V. tätig sind, tragen innerhalb ihres jeweiligen Aufgabenbereiches Verantwortung dafür, die geltenden Schutzstandards zu kennen und einzuhalten sowie schutzrelevante Wahrnehmungen entsprechend den vorgesehenen Verfahren weiterzugeben.

Sozialräume e.V. verfügt gemäß Satzung über **zwei ehrenamtlich tätige Kinderschutzbeauftragte**. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt und erfüllen die für diese Funktion festgelegten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen.

Das genaue Aufgabengebiet der Kinderschutzbeauftragten wird entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung definiert und beschlossen. Dieses Schutzkonzept begründet keine darüber hinausgehenden Aufgaben oder Befugnisse.

Die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Ansprechpersonen werden in **Anlage B – Zuständigkeiten und Ansprechpersonen** übersichtlich dargestellt.

3.2 Eignung und erweiterte Führungszeugnisse

Menschen, die für Sozialräume e.V. Verantwortung übernehmen, müssen für ihre jeweilige Tätigkeit persönlich und – soweit erforderlich – fachlich geeignet sein.

Welche Anforderungen gelten, richtet sich insbesondere nach:

- Art und Inhalt der Tätigkeit,
- Zielgruppe,
- Intensität und Dauer des Kontaktes,
- Aufsichts- und Betreuungsverantwortung,
- möglichen Einzelkontakten,
- entstehenden Vertrauens-, Macht- oder Abhängigkeitsverhältnissen.

Bei Tätigkeiten mit besonderer Schutzrelevanz werden Qualifikation, Erfahrung und persönliche Eignung entsprechend berücksichtigt.

Erweiterte Führungszeugnisse sind dabei ein Baustein der Prävention. Für Vorstandsmitglieder und Kinderschutzbeauftragte gelten die entsprechenden Vorgaben der Satzung. Bei weiteren Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen wird anhand der konkreten Tätigkeit und der geltenden rechtlichen Anforderungen geprüft, ob die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.

Die Einsichtnahme und Dokumentation erfolgen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann andere Elemente der Schutzabsicherung nicht ersetzen. Persönliche Eignung, verbindliche Verhaltensstandards, transparente Arbeitsbedingungen und eine Kultur des verantwortungsvollen Ansprechens bleiben gleichermaßen bedeutsam.

3.3 Professionelle Beziehungsgestaltung, Grenzen, Macht und Einfluss

Beziehungen sind ein wesentlicher Bestandteil sozialer und pädagogischer Arbeit. Vertrauen, Empathie und persönliche Zugewandtheit können Entwicklung, Beteiligung und Unterstützung ermöglichen.

Professionelle Beziehungsgestaltung bedeutet zugleich, die eigene Rolle und die damit verbundenen Einflussmöglichkeiten bewusst wahrzunehmen.

Persönliche Grenzen werden respektiert. Nähe muss zur jeweiligen Situation, zum Alter, zu den Bedürfnissen der beteiligten Menschen und zur übernommenen Rolle passen. Erkennbare oder geäußerte Grenzen werden ernst genommen.

Macht und Einfluss können aus unterschiedlichen Rollen, Wissen, Alter, Entscheidungsbefugnissen, emotionaler Nähe oder bestehenden Abhängigkeiten entstehen. Sie dürfen nicht dazu genutzt werden, Menschen einzuschüchtern, persönliche Loyalität einzufordern, Kritik zu unterdrücken, Abhängigkeiten zu fördern oder eigene Interessen durchzusetzen.

Verantwortliche Beziehungsgestaltung verlangt deshalb weder größtmögliche Nähe noch größtmögliche Distanz, sondern einen reflektierten und nachvollziehbaren Umgang mit Beziehungen, Grenzen, Macht und Verantwortung.

Die verbindlichen Standards für das persönliche und professionelle Handeln konkretisiert der **Verhaltenskodex von Sozialräume e.V.** Er ist eigenständiger Bestandteil der Schutzarchitektur.

Dort werden insbesondere die konkreten Anforderungen an Nähe und Distanz, körperliche Kontakte, Kommunikation, Geschenke und Vergünstigungen, digitale Kommunikation und soziale Medien sowie Foto-, Video- und Tonaufnahmen geregelt.

3.4 Transparente und nachvollziehbare Arbeitsbedingungen

Transparente Arbeitsbedingungen unterstützen sowohl den Schutz der begleiteten Menschen als auch die Handlungssicherheit der Verantwortlichen.

Rollen, Zuständigkeiten und besondere Kontaktsituationen sollen deshalb für die Beteiligten soweit möglich nachvollziehbar sein.

Einzelkontakte sind dabei nicht grundsätzlich problematisch. Sie können pädagogisch, beratend oder organisatorisch sinnvoll sein und vertrauliche Gespräche ermöglichen. Entscheidend ist, dass sie zum jeweiligen Angebot passen, fachlich beziehungsweise organisatorisch begründbar sind und unter angemessenen Rahmenbedingungen stattfinden.

Je nach Tätigkeit können beispielsweise bekannte Zuständigkeiten, abgestimmte Zeiten und Orte, geeignete Räumlichkeiten oder nachvollziehbare Kommunikationswege zur Transparenz beitragen.

Schutz wird dabei nicht mit permanenter Kontrolle gleichgesetzt. Menschen brauchen auch Privatsphäre, Vertraulichkeit und geschützte Gesprächsräume.

Ziel ist eine **angemessene Nachvollziehbarkeit**, die Schutz unterstützt, ohne vertrauensvolle Beziehungen durch eine unnötige Überwachungsstruktur zu ersetzen.

3.5 Schutzstandards bei Projekten und Kooperationen

Die Angebote von Sozialräume e.V. finden in unterschiedlichen Sozialräumen und unter unterschiedlichen organisatorischen Bedingungen statt. Dazu gehören eigene Projekte ebenso wie Veranstaltungen, mobile Angebote und Kooperationen mit Einrichtungen, Vereinen, Trägern und weiteren Partner*innen.

Die erforderlichen Schutzstandards werden deshalb passend zum jeweiligen Angebot festgelegt.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- beteiligte Zielgruppen und mögliche Schutzbedarfe,
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten,
- Art und Intensität der Kontakte,
- räumliche und organisatorische Bedingungen,
- vorhandene Schutzstrukturen,
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten,
- erforderliche Qualifikationen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Bei Angeboten an externen Einsatzorten werden vorhandene Schutzkonzepte und Zuständigkeiten der jeweiligen Kooperationspartner*innen berücksichtigt. Die Verantwortungsbereiche sollen soweit erforderlich vor Beginn der Tätigkeit nachvollziehbar abgestimmt werden.

Dabei bleibt Sozialräume e.V. für die Schutzstandards im eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich verantwortlich.

Bei neuen oder wesentlich veränderten Tätigkeiten kann die **PRRP** genutzt werden, um vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren, konkrete Risiken und Entwicklungsmöglichkeiten gemeinsam zu betrachten und daraus angemessene Schutzmaßnahmen abzuleiten.

So entstehen Schutzstandards nicht losgelöst vom tatsächlichen Angebot, sondern dort, wo sie wirken sollen: **in der konkreten Tätigkeit und im jeweiligen Sozialraum.**

4. Beteiligung, Rückmeldung und Beschwerde

Beteiligung, Rückmeldung und Beschwerde gehören zur Schutzabsicherung von Sozialräume e.V. Menschen sollen ihre Wahrnehmungen, Bedürfnisse und persönlichen Grenzen einbringen und auf Bedingungen hinweisen können, die sie als hilfreich, belastend oder problematisch erleben.

Damit wird Schutz nicht ausschließlich für Menschen gestaltet, sondern – entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten – **mit ihnen.**

4.1 Beteiligung als Schutzfaktor

Beteiligung stärkt Schutz, weil Menschen Einfluss auf Situationen nehmen können, die sie betreffen. Wer erlebt, dass die eigene Wahrnehmung gehört und ernst genommen wird, kann Wünsche, Unsicherheiten und persönliche Grenzen eher äußern.

Für Sozialräume e.V. ist Beteiligung deshalb Bestandteil von Schutzabsicherung und sozialraumorientierter Arbeit.

Sie kann insbesondere bedeuten:

- verständlich informiert zu werden,
- Fragen stellen und eigene Wahrnehmungen einbringen zu können,
- Wünsche und persönliche Grenzen zu äußern,
- bei Angelegenheiten, die die eigene Person betreffen, angemessen einbezogen zu werden,
- Rückmeldung und Kritik geben zu können.

Art und Umfang der Beteiligung richten sich nach Alter, Fähigkeiten, Situation und jeweiligem Verantwortungsbereich.

Beteiligung überträgt Schutzverantwortung nicht auf diejenigen, die geschützt werden sollen. Sie erweitert vielmehr die Perspektiven, auf deren Grundlage Verantwortliche Entscheidungen treffen.

4.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben bei Sozialräume e.V. ein besonderes Recht auf Beteiligung.

Die Satzung verankert ausdrücklich, dass Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend an der Vereinsarbeit beteiligt werden und ein Recht auf Gehör haben.

Dieses Recht ist Bestandteil der Schutzabsicherung. Kinder und Jugendliche sollen erfahren können, dass ihre Perspektiven Bedeutung haben, persönliche Grenzen respektiert werden und sie Fragen, Unsicherheiten oder Kritik gegenüber Erwachsenen äußern dürfen.

Beteiligungsformen werden alters- und situationsgerecht gestaltet. Dabei wird berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche ihre Wahrnehmungen auf unterschiedliche Weise ausdrücken und Beteiligung unterschiedliche Formen annehmen kann.

Bestehende Machtunterschiede zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen werden bewusst berücksichtigt. Beteiligung soll tatsächliche Einfluss- und Ausdrucksmöglichkeiten eröffnen und nicht lediglich formal stattfinden.

Die Verantwortung für Schutz und für Entscheidungen, die Erwachsene oder verantwortliche Organisationen treffen müssen, verbleibt bei den jeweils Verantwortlichen.

4.3 Rückmeldung und Beschwerde

Menschen, die an Angeboten und Tätigkeiten von Sozialräume e.V. beteiligt oder von ihnen betroffen sind, sollen Rückmeldungen geben und Beschwerden vorbringen können.

Dies umfasst positive und kritische Rückmeldungen ebenso wie Unzufriedenheit, Verbesserungsvorschläge, persönliche Grenzerfahrungen oder Hinweise auf mögliches Fehlverhalten.

Eine Beschwerde muss nicht bereits fachlich eingeordnet oder bewiesen sein. Menschen dürfen zunächst schildern, was sie wahrgenommen oder erlebt haben.

Beschwerdewege sollen deshalb möglichst:

- verständlich,
- erreichbar,
- niedrigschwellig,
- der jeweiligen Zielgruppe angemessen und
- hinsichtlich der weiteren Bearbeitung nachvollziehbar

gestaltet sein.

Kinder, Jugendliche oder andere Menschen, denen eine eigenständige Beschwerde schwerfällt, können dabei durch eine selbst gewählte Vertrauens- oder Bezugsperson unterstützt werden.

Eine Beschwerde verliert ihre Bedeutung nicht dadurch, dass sie zunächst bei einer Person eingeht, die für ihre weitere Bearbeitung nicht zuständig ist. In diesem Fall wird dabei unterstützt, einen geeigneten Zuständigkeitsweg zu finden.

4.4 Ansprechpersonen und Schutz von Hinweisgeber*innen

Für Fragen, Beschwerden und schutzrelevante Hinweise stehen unterschiedliche interne Ansprechmöglichkeiten zur Verfügung. Welche davon geeignet ist, richtet sich nach Inhalt und Situation.

Niemand soll verpflichtet sein, eine Beschwerde ausgerechnet gegenüber der Person vorzubringen, auf die sich diese Beschwerde bezieht. Bei persönlicher Beteiligung, Befangenheit oder Interessenkonflikten wird deshalb eine alternative Ansprechmöglichkeit genutzt.

Reicht die interne Zuständigkeit oder Fachlichkeit nicht aus oder ist eine vereinsinterne Bearbeitung nicht angemessen, können geeignete externe Fach-, Beratungs- oder Anlaufstellen einbezogen werden.

Menschen, die in guter Absicht auf mögliche Grenzverletzungen, Gefährdungen oder problematische Bedingungen hinweisen, sollen aufgrund ihres Hinweises keine Benachteiligung oder Einschüchterung erfahren.

Hinweise werden vertraulich und nur im für die Bearbeitung erforderlichen Umfang weitergegeben. Gleichzeitig kann keine absolute Vertraulichkeit zugesichert werden, wenn Informationen zum Schutz betroffener Menschen oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen weitergegeben werden müssen.

Der Schutz von Hinweisgeber*innen steht dabei mit den Persönlichkeitsrechten anderer Beteiligter in Verbindung. Wahrnehmungen und Verdachtsmomente werden ernst genommen, ohne sie vor einer angemessenen Klärung als feststehende Tatsachen zu behandeln.

Die konkreten Zuständigkeiten und Ansprechpersonen werden in Anlage B dargestellt. Externe Fach- und Anlaufstellen sind in Anlage D aufgeführt.

4.5 Lernen aus Rückmeldungen

Rückmeldungen, Beschwerden und geäußerte Unsicherheiten können über die Bearbeitung eines einzelnen Anliegens hinaus wichtige Hinweise für die Schutzentwicklung geben.

Sie können beispielsweise sichtbar machen, dass:

- Zuständigkeiten nicht ausreichend verständlich sind,
- ein Beschwerdeweg schwer erreichbar ist,
- Menschen Situationen anders erleben als erwartet,
- Schutzstandards im Alltag nicht ausreichend funktionieren,
- bisher nicht erkannte Risiken bestehen,
- vorhandene Ressourcen stärker genutzt werden könnten.

Soweit sich daraus über den Einzelfall hinaus relevante Erkenntnisse ergeben, werden diese bei der Weiterentwicklung der Schutzabsicherung berücksichtigt.

Sie können insbesondere Anlass sein, einzelne Aspekte im Rahmen der **PRRP** erneut zu betrachten und vorhandene Schutzmaßnahmen anzupassen.

Dabei führt nicht jede Beschwerde automatisch zu einer neuen Regel. Zunächst wird betrachtet, was aus der Rückmeldung gelernt werden kann und welche Veränderung tatsächlich geeignet, angemessen und umsetzbar ist.

So werden Beteiligung und Beschwerde zu einem Bestandteil einer lernenden Schutzkultur: **Menschen können Schutz mitgestalten, indem ihre Erfahrungen gehört und für die gemeinsame Weiterentwicklung genutzt werden.**

5. Intervention und Verfahrenssicherheit

Auch bei wirksamer Prävention können schutzrelevante Situationen, Grenzverletzungen oder Gefährdungen auftreten. Dann braucht es ein Vorgehen, das Schutz ermöglicht und zugleich Orientierung und Verfahrenssicherheit schafft.

Das Schutzkonzept beschreibt hierfür die grundlegenden Prinzipien. Die konkreten Verfahrensschritte regelt der eigenständige Interventionsleitfaden von Sozialräume e.V.

5.1 Grundsätze bei schutzrelevanten Wahrnehmungen

Schutzrelevante Wahrnehmungen, Mitteilungen und Hinweise werden ernst genommen und entsprechend ihrer Bedeutung bearbeitet.

Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Ein möglicher unmittelbarer Schutzbedarf wird zuerst beachtet.
- Betroffenen und hinweisgebenden Personen wird aufmerksam zugehört.
- Beobachtungen, Aussagen, Vermutungen und Bewertungen werden voneinander unterschieden.
- Relevante Wahrnehmungen und erfolgte Schritte werden möglichst zeitnah und sachlich dokumentiert.
- Die vorgesehenen Zuständigkeiten und Meldewege werden genutzt.
- Zusätzliche interne oder externe Fachlichkeit wird einbezogen, wenn die Situation dies erfordert.

Menschen, die eine schutzrelevante Wahrnehmung machen, müssen diese nicht selbst abschließend einordnen oder klären. Ihre Aufgabe besteht darin, innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortung angemessen zu reagieren und die vorgesehenen Unterstützungs- und Verfahrenswege zu nutzen.

Bei einer akuten Gefährdung hat der erforderliche unmittelbare Schutz Vorrang vor regulären internen Abläufen.

5.2 Schutz betroffener Personen

Bei schutzrelevanten Situationen steht zunächst im Mittelpunkt, was die möglicherweise betroffene Person benötigt, um Schutz und Orientierung zu erhalten.

Mitteilungen werden ernst genommen, ohne durch unnötige oder suggestive Befragungen eine eigene Aufklärung vorwegzunehmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen richten sich nach der konkreten Situation und dem tatsächlichen Schutzbedarf.

Betroffene Personen werden entsprechend ihren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer Rechte in das weitere Vorgehen einbezogen. Soweit möglich und angemessen, erhalten sie verständliche Informationen darüber, welche nächsten Schritte erfolgen und wer beteiligt wird.

Schutz und Stabilisierung sollen dabei Würde, Selbstbestimmung und vorhandene Ressourcen berücksichtigen.

5.3 Kindeswohlgefährdung und externe Fachlichkeit

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erfordern besondere Aufmerksamkeit und eine fachlich angemessene Einschätzung.

Im Mittelpunkt stehen der Schutz des Kindes oder Jugendlichen, eine sachliche Erfassung der vorhandenen Informationen, angemessene Beteiligung sowie ein besonnenes und nachvollziehbares Vorgehen.

Entsprechend der jeweiligen Situation und den fachlichen oder rechtlichen Erfordernissen wird geeignete zusätzliche Fachlichkeit einbezogen. Dazu können insbesondere eine insoweit erfahrene Fachkraft, spezialisierte Beratungsstellen, das zuständige Jugendamt oder weitere zuständige Stellen gehören.

Auch bei anderen komplexen oder schwer einzuschätzenden Gefährdungssituationen gilt: Sozialräume e.V. nutzt externe Fachlichkeit dort, wo die eigene Zuständigkeit oder Kompetenz endet oder eine zusätzliche beziehungsweise unabhängige Einschätzung erforderlich ist.

Bei akuter Gefahr werden notwendige Schutzmaßnahmen unmittelbar eingeleitet.

5.4 Faire Verfahren

Schutz und faire Verfahren gehören zusammen.

Schutzrelevante Hinweise dürfen weder bagatellisiert noch vorschnell als erwiesene Tatsachen behandelt werden. Ein Verdacht kann Schutzmaßnahmen erforderlich machen, ist aber für sich genommen keine Feststellung von Schuld.

Deshalb werden die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten berücksichtigt. Informationen werden vertraulich und nur im erforderlichen Umfang weitergegeben. Beobachtungen und Aussagen werden von Bewertungen unterschieden und unnötige Verbreitung von Verdachtsmomenten oder Vorwürfen wird vermieden.

Dies gilt für betroffene Personen und Hinweisgeber*innen ebenso wie für Menschen, gegen die sich eine Beschwerde oder ein Verdacht richtet.

Notwendige vorläufige Schutzmaßnahmen können bereits vor einer abschließenden Klärung getroffen werden. Sie dienen der Absicherung der Situation und stellen für sich genommen keine Vorverurteilung dar.

5.5 Interventionsleitfaden

Das konkrete Vorgehen bei schutzrelevanten Wahrnehmungen, Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Gefährdungen regelt der **Interventionsleitfaden von Sozialräume e.V.**

Er ist eigenständiger Bestandteil der Schutzarchitektur und konkretisiert insbesondere:

- Wahrnehmung und erste Reaktion,
- Dokumentation und interne Meldung,
- fachliche Einschätzung,
- Zuständigkeiten und Entscheidungswege,
- Schutzmaßnahmen,
- Einbindung externer Fachlichkeit und zuständiger Stellen,
- Kommunikation und Vertraulichkeit,
- Abschluss, Nachsorge und Reflexion.

Zuständigkeiten und Ansprechpersonen werden in Anlage B dargestellt. Für eine nachvollziehbare Dokumentation steht der Dokumentations- und Meldebogen in Anlage C zur Verfügung. Externe Fach- und Anlaufstellen sind in Anlage D aufgeführt.

Damit erfüllen Schutzkonzept und Interventionsleitfaden unterschiedliche Aufgaben: **Das Schutzkonzept legt die verbindlichen Grundsätze fest. Der Interventionsleitfaden beschreibt, wie diese im konkreten Fall umgesetzt werden.**

6. Handlungssicherheit, Qualifizierung und Weiterentwicklung

Schutzabsicherung braucht Menschen, die ihre Verantwortung kennen, Unsicherheiten ansprechen können und wissen, wo sie Unterstützung erhalten. Gleichzeitig müssen Schutzstrukturen lernfähig bleiben und sich mit den Tätigkeiten von Sozialräume e.V. weiterentwickeln.

Handlungssicherheit bedeutet dabei nicht, für jede Situation bereits eine Antwort zu kennen. Sie entsteht auch aus der Fähigkeit, die eigene Rolle realistisch einzuschätzen, fachliche Grenzen wahrzunehmen und vorhandene Unterstützung zu nutzen.

6.1 Schutz und Handlungssicherheit der Verantwortlichen

Menschen, die für Sozialräume e.V. Verantwortung übernehmen, sollen unter Bedingungen tätig sein, die verantwortungsvolles Schutzhandeln ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere:

- verständliche Rollen und Zuständigkeiten,
- Kenntnis der für die eigene Tätigkeit relevanten Schutzstandards,
- erreichbare Ansprech- und Unterstützungsmöglichkeiten,
- nachvollziehbare Verfahrenswege,
- Möglichkeiten zur fachlichen Rücksprache.

Schwierige oder weitreichende Schutzentscheidungen sollen, soweit die Situation dies zulässt, nicht unnötig von einzelnen Menschen allein getragen werden. Gemeinsame Verantwortungsübernahme bedeutet, unterschiedliche Perspektiven und erforderliche Fachlichkeit einzubeziehen und zugleich nachvollziehbar zu halten, wer für die jeweiligen Entscheidungen und nächsten Schritte zuständig ist.

Bei akuter Gefährdung darf notwendiges Handeln durch interne Abstimmungswege nicht verzögert werden.

6.2 Umgang mit Unsicherheit und fachlichen Grenzen

Schutzrelevante Situationen sind nicht immer eindeutig. Informationen können fehlen, Wahrnehmungen voneinander abweichen oder unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bestehen.

Unsicherheit darf deshalb ausgesprochen werden. Die Aussage, eine Situation noch nicht sicher einordnen zu können oder eine weitere fachliche Einschätzung zu benötigen, ist Bestandteil verantwortungsvollen Handelns.

Menschen, die für Sozialräume e.V. tätig sind, sollen die Grenzen ihrer eigenen Rolle und Fachlichkeit kennen und zusätzliche Unterstützung nutzen, wenn diese erreicht sind.

Je nach Situation kann dies interne Rücksprache ebenso umfassen wie externe Fachberatung oder die Einbindung zuständiger Stellen.

Die Nutzung zusätzlicher Fachlichkeit dient der Handlungssicherheit und einer angemessenen Einschätzung. Gleichzeitig darf Unsicherheit erforderliche Sofortmaßnahmen bei einer akuten Gefährdung nicht verhindern.

6.3 Tätigkeitsbezogene Sensibilisierung und Qualifizierung

Sensibilisierung und Qualifizierung richten sich nach der jeweiligen Tätigkeit und Schutzverantwortung.

Maßgeblich sind insbesondere Zielgruppe, Art und Intensität der Kontakte, mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, besondere Verantwortlichkeiten sowie Erkenntnisse aus der PRRP.

Menschen sollen die Kenntnisse und Orientierung erhalten, die sie für ihre konkrete Aufgabe benötigen. Dazu können insbesondere das Schutzverständnis von Sozialräume e.V., relevante Schutzstandards, persönliche Grenzen, Beteiligung sowie Ansprech- und Verfahrenswege gehören.

Bei Tätigkeiten mit besonderer Schutzverantwortung können weitergehende fachliche Qualifikationen erforderlich sein. Für die Kinderschutzbeauftragten gelten die besonderen satzungsmäßigen Anforderungen und die hierzu gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Qualifizierung soll zur tatsächlichen Aufgabe passen. Ziel ist deshalb keine pauschale Schulungspflicht für alle Tätigen, sondern eine **angemessene Verbindung von Aufgabe, Verantwortung und erforderlicher Handlungssicherheit**.

6.4 Reflexion und Schutzversprechen

Professionelle Schutzverantwortung schließt die Bereitschaft ein, das eigene Handeln zu reflektieren.

Dazu gehört insbesondere, die eigene Rolle, persönliche Reaktionen, Grenzen und Einflussmöglichkeiten wahrzunehmen und bei Bedarf zu hinterfragen. Reflexion kann individuell, im fachlichen Austausch oder – bei entsprechendem Bedarf – mit weiterer Unterstützung stattfinden.

Das **persönliche Schutzversprechen von Sozialräume e.V.** unterstützt diese Auseinandersetzung. Es verbindet die gemeinsamen Schutzgrundsätze mit der Frage, welchen Beitrag ein Mensch innerhalb seiner eigenen Rolle zu einer verantwortungsvollen Schutzkultur leisten kann.

Das Schutzversprechen ist ein Reflexions- und Selbstverpflichtungselement. Es ersetzt weder den verbindlichen Verhaltenskodex noch erforderliche Qualifikationen oder organisatorische Zuständigkeiten und überträgt keine zusätzlichen fachlichen Verantwortlichkeiten.

Das persönliche Schutzversprechen wird in **Anlage E** geführt.

6.5 Lernen und Weiterentwicklung

Schutzabsicherung wird auf Grundlage von Erfahrungen weiterentwickelt.

Erkenntnisse können insbesondere entstehen aus:

- der PRRP,
- Beteiligung und Rückmeldungen,
- Beschwerden und geäußerten Unsicherheiten,
- schutzrelevanten Vorfällen und ihrer Nachbereitung,
- Erfahrungen von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen,
- neuen Projekten und Kooperationen,
- veränderten Zielgruppen oder Schutzbedarfen,
- fachlichen und rechtlichen Entwicklungen.

Dabei wird betrachtet, ob bestehende Schutzstrukturen weiterhin tragen und welche Veränderungen tatsächlich sinnvoll sind.

Weiterentwicklung bedeutet nicht automatisch zusätzliche Regelungen. Sie kann ebenso darin bestehen, Zuständigkeiten verständlicher zu machen, vorhandene Ressourcen besser zu nutzen, Abläufe anzupassen oder Regelungen zu vereinfachen.

Schutzentwicklung orientiert sich damit an der Frage, **was Schutz und Handlungssicherheit in der tatsächlichen Arbeit verbessert.**

6.6 Regelmäßige Überprüfung

Das Präventions- und Schutzkonzept und sein Zusammenspiel mit den weiteren Bestandteilen der Schutzarchitektur werden regelmäßig sowie bei wesentlichen Veränderungen überprüft.

Anlass für eine zusätzliche Überprüfung können insbesondere neue Tätigkeitsfelder, wesentliche Veränderungen bestehender Angebote, Erkenntnisse aus der PRRP, bedeutsame Beschwerden oder Vorfälle sowie relevante fachliche oder rechtliche Entwicklungen sein.

Dabei wird insbesondere betrachtet:

- ob das Schutzkonzept weiterhin zur tatsächlichen Arbeit des Vereins passt,
- ob Verhaltenskodex, Interventionsleitfaden und Schutzkonzept widerspruchsfrei zusammenspielen,
- ob Zuständigkeiten und Beschwerdewege verständlich und erreichbar sind,
- ob Schutzmaßnahmen angemessen und praktikabel bleiben,
- ob neue Schutzbedarfe oder Ressourcen berücksichtigt werden sollten.

Nicht jede Überprüfung erfordert eine Neufassung. Bewährte Regelungen bleiben bestehen, solange sie fachlich sinnvoll und praktikabel sind.

Erforderliche Veränderungen werden nachvollziehbar in die jeweils betroffenen Bestandteile der Schutzarchitektur aufgenommen. So bleibt die Schutzabsicherung von Sozialräume e.V. **verbindlich in ihren Grundsätzen, praktikabel in ihrer Umsetzung und offen für Weiterentwicklung.**

7. Verbindlichkeit und Schutzarchitektur

Das Präventions- und Schutzkonzept bildet den grundlegenden verbindlichen Rahmen der Schutzabsicherung von Sozialräume e.V. Seine praktische Umsetzung erfolgt im Zusammenspiel mit den weiteren Bestandteilen der Schutzarchitektur.

Die einzelnen Dokumente und Instrumente erfüllen dabei bewusst unterschiedliche Aufgaben. So bleiben Grundsätze, konkrete Verhaltensstandards, Interventionsverfahren und praktische Arbeitshilfen voneinander unterscheidbar und zugleich aufeinander bezogen.

7.1 Beschlussfassung und Verbindlichkeit

Das Präventions- und Schutzkonzept wird durch den Vorstand von Sozialräume e.V. beschlossen. Die Mitgliederversammlung nimmt das jeweils gültige Schutzkonzept entsprechend der Satzung zur Kenntnis.

Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird das jeweils gültige Präventions- und Schutzkonzept in Textform zur Verfügung gestellt. Sie bestätigen und anerkennen entsprechend § 17 der Satzung den Erhalt, den Inhalt und die Gültigkeit des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodex verbindlich durch ihre Unterschrift.

Damit verbunden ist die Verantwortung, die für die eigene Tätigkeit maßgeblichen Schutzgrundsätze und Verhaltensstandards zu kennen, einzuhalten und die vorgesehenen Unterstützungs- und Verfahrenswege zu nutzen.

Für weitere im Auftrag von Sozialräume e.V. tätige Personen werden die erforderlichen Schutzanforderungen entsprechend ihrer jeweiligen Tätigkeit und Verantwortung festgelegt.

Die satzungsmäßigen Zuständigkeiten der Vereinsorgane bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Kinderschutzbeauftragten sowie für die Festlegung ihres genauen Aufgabengebietes und der vorgesehenen Qualifizierungsanforderungen durch die Mitgliederversammlung.

7.2 Zusammenspiel der Schutzarchitektur

Schutzabsicherung bei Sozialräume e.V. besteht aus mehreren aufeinander bezogenen Elementen. Gemeinsam schaffen sie Orientierung, verbindliche Standards und praktische Handlungssicherheit.

Präventions- und Schutzkonzept

→ beschreibt das Schutzverständnis, die Grundstrukturen und den verbindlichen Rahmen der Schutzabsicherung.

Verhaltenskodex

→ konkretisiert die verbindlichen Standards des persönlichen und professionellen Handelns.

Interventionsleitfaden

→ regelt das konkrete Vorgehen bei schutzrelevanten Wahrnehmungen, Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Gefährdungen.

Partizipative Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)

→ unterstützt dabei, Ressourcen, Risiken und Entwicklungsmöglichkeiten unter Beteiligung unterschiedlicher Perspektiven zu betrachten und angemessene Schutzmaßnahmen weiterzuentwickeln.

Begleitende Anlagen und Arbeitshilfen

→ machen Zuständigkeiten, Ansprechpersonen, Beschwerde- und Meldewege, Dokumentation sowie externe Unterstützungsangebote für die praktische Anwendung zugänglich.

Die einzelnen Bestandteile ergänzen einander und sollen unnötige Doppelregelungen vermeiden. Für konkrete Fragestellungen ist jeweils das Dokument beziehungsweise Instrument heranzuziehen, das den betreffenden Bereich näher regelt.

Werden Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche zwischen den Bestandteilen festgestellt, werden diese geprüft und die betreffenden Regelungen bei Bedarf aufeinander abgestimmt. Gesetzliche und satzungsmäßige Vorgaben bleiben maßgeblich.

So entsteht eine Schutzarchitektur, die **verbindliche Grundlagen mit konkreter Handlungspraxis verbindet und zugleich übersichtlich und weiterentwicklungsfähig bleibt.**

7.3 Gültigkeit und Versionsstand

Dieses Präventions- und Schutzkonzept tritt mit seiner Beschlussfassung durch den Vorstand von Sozialräume e.V. in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung.

Es gilt bis zu seiner Änderung, Fortschreibung oder Aufhebung durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Der jeweils gültige Versionsstand wird im Dokument eindeutig ausgewiesen:

Dokument: Präventions- und Schutzkonzept

Verein: Sozialräume e.V.

Version: 4

Beschlossen am: 09.09.2026

In Kraft seit: 09.09.2026

Beschlussorgan: Vorstand von Sozialräume e.V.

Die Überprüfung und Fortschreibung erfolgt entsprechend Kapitel 6.6. Inhaltliche Änderungen des Schutzkonzeptes werden in einer neuen Versionsfassung nachvollziehbar kenntlich gemacht und entsprechend der satzungsmäßigen Regelungen beschlossen und zur Kenntnis gegeben.

Operative Anlagen, die insbesondere Namen, Kontaktdaten oder externe Anlaufstellen enthalten, können aktualisiert werden, ohne dass dadurch automatisch eine neue Fassung des Schutzkonzeptes erforderlich wird. Voraussetzung ist, dass sich durch die Aktualisierung keine grundlegenden Zuständigkeiten, Schutzstandards oder Verfahrenswege verändern.

Mit diesem Präventions- und Schutzkonzept schafft Sozialräume e.V. einen verbindlichen und zugleich praktisch handhabbaren Rahmen für die gemeinsame Schutzabsicherung.

Menschen tragen Schutz – Strukturen sichern ihn ab.

Anlagen

A. Übersicht der Schutzarchitektur

Grafische Orientierung über das Gesamtsystem.

B. Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Wer ist konkret erreichbar und wofür?

C. Dokumentations- und Meldebogen

Was muss ich im konkreten Fall festhalten?

D. Externe Fach- und Anlaufstellen

Wo bekomme ich unmittelbar zusätzliche Fachlichkeit oder Hilfe?

E. Persönliches Schutzversprechen

Persönliche Reflexion und Selbstverpflichtung.

Anlage A – Übersicht der Schutzarchitektur



Anlage B – Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Diese Übersicht dient der schnellen Orientierung bei Schutzfragen, Beschwerden und Gefährdungssituationen. Die geeignete Ansprechmöglichkeit richtet sich nach dem jeweiligen Anliegen und danach, ob eine beteiligte Person selbst Gegenstand der Beschwerde oder Wahrnehmung ist.

Anliegen	Ansprechperson	Alternative
Allgemeine Schutzfrage	Projekt-/Angebotsverantwortliche	Vorstand
Kinderschutzfrage	Kinderschutzbeauftragte*	Vorstand / externe Fachberatung
Beschwerde zu einem Angebot oder Ablauf	Projekt-/Angebotsverantwortliche	Vorstand
Beschwerde über eine verantwortliche Person	Vorstand / andere unbeteiligte verantwortliche Person	externe Stelle
Beschwerde über ein Vorstandsmitglied	anderes, unbeteiligtes Vorstandsmitglied	externe Stelle
Akute Gefährdung	zuständige externe Stelle	anschließend interne Meldung

* Die Einbindung der Kinderschutzbeauftragten erfolgt entsprechend dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgabengebiet.

Vorstand

Angela Meisen

Vorstandsmitglied

Stefanie Kunz

Vorstandsmitglied

Karsten Daskalakis

Vorstandsmitglied

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.

Kinderschutzbeauftragte

Stefanie Kunz

Kinderschutzbeauftragte

Karsten Daskalakis

Kinderschutzbeauftragter

Die Kinderschutzbeauftragten sind satzungsmäßig verankert. Ihr genaues Aufgabengebiet wird entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung definiert und beschlossen.

Kontakt

Sozialräume e.V.

Neusser Str. 517 E

41065 Mönchengladbach

Telefon: 02161 530510

E-Mail: mail@sozialraeume.de

Anlage C – Dokumentations- und Meldebogen

für Beobachtungen, Mitteilungen, Grenzverletzungen und mögliche Gefährdungssituationen

Dieser Bogen dient der sachlichen Erstaufnahme einer Beobachtung, Mitteilung oder Situation, die im Zusammenhang mit Schutz und Schutzabsicherung relevant sein könnte. Er unterstützt eine nachvollziehbare Weitergabe an die zuständigen Personen.

Bei akuter Gefahr haben notwendige unmittelbare Schutzmaßnahmen Vorrang.

1. Angaben zur Dokumentation

Name der dokumentierenden Person:

Funktion / Tätigkeit:

Datum und Uhrzeit der Dokumentation:

Angebot / Projekt / Veranstaltung / Ort:

2. Anlass

- ☐ eigene Beobachtung
- ☐ Mitteilung einer betroffenen Person
- ☐ Mitteilung einer anderen Person
- ☐ Beschwerde / Rückmeldung
- ☐ Grenzverletzung oder Regelverstoß
- ☐ möglicher Gefährdungshinweis
- ☐ sonstiger Anlass: _____

Datum und Uhrzeit des Ereignisses bzw. der Wahrnehmung:

Ort:

Beteiligte bzw. betroffene Personen:

3. Was wurde wahrgenommen oder mitgeteilt?

Bitte möglichst konkret und sachlich beschreiben. Eigene Beobachtungen, Aussagen anderer Personen und persönliche Einschätzungen voneinander unterscheiden.

4. Wörtliche Aussagen

Soweit möglich, wichtige Aussagen im Wortlaut festhalten.

5. Unmittelbare Reaktion

Was wurde in der Situation getan oder veranlasst?

- ☐ keine unmittelbare Maßnahme erforderlich
- ☐ Situation beendet / räumlich getrennt
- ☐ betroffene Person begleitet / geschützt
- ☐ weitere Person hinzugezogen
- ☐ medizinische Hilfe / Rettungsdienst verständigt
- ☐ Polizei verständigt
- ☐ sonstige Maßnahme: _____

6. Eigene Wahrnehmung oder Einschätzung

Welche Wahrnehmungen, Unsicherheiten oder Fragen ergeben sich aus Ihrer Sicht?

Wichtig: Diese Angaben stellen eine persönliche bzw. fachliche Ersteinschätzung dar und sind von den unter Punkt 3 dokumentierten Beobachtungen und Mitteilungen zu unterscheiden.

7. Weitergabe

Weitergegeben an:

- ☐ Kinderschutzbeauftragte
- ☐ Vorstand
- ☐ andere zuständige Person: _____

Name: _____

Datum / Uhrzeit: _____

Art der Weitergabe:

- ☐ persönlich ☐ telefonisch ☐ schriftlich ☐ sonstiges: _____

8. Übernahme durch die zuständige Person

Bogen entgegengenommen von:

Datum / Uhrzeit:

Weiteres Verfahren:

- ☐ Prüfung / fachliche Einschätzung wird eingeleitet
- ☐ Rücksprache erforderlich
- ☐ externe Fachberatung wird hinzugezogen
- ☐ unmittelbare weitere Schutzmaßnahmen erforderlich
- ☐ Dokumentation wird ohne weitere Intervention abgeschlossen
- ☐ anderes: _____

Akten-/Vorgangskennzeichen: _____

Unterschrift / Namenszeichen: _____

Vertrauliche Schutzdokumentation

Dieser Bogen kann besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten enthalten. Er ist ausschließlich an die hierfür zuständigen Personen weiterzugeben und entsprechend den Regelungen von Sozialräume e.V. geschützt aufzubewahren. Die Dokumentation erfolgt sachlich und dient der Nachvollziehbarkeit des weiteren Verfahrens.

Anlage D – Externe Fach- und Anlaufstellen

Wo bekomme ich unmittelbar zusätzliche Fachlichkeit oder Hilfe?

Diese Übersicht unterstützt Mitarbeitende und Ehrenamtliche von Sozialräume e.V. dabei, bei Unsicherheit, möglichen Gefährdungen oder akutem Unterstützungsbedarf schnell geeignete externe Fachlichkeit einzubeziehen.

Die Auswahl der Anlaufstelle richtet sich nach Situation, Dringlichkeit und betroffenem Personenkreis. Bei Unsicherheit gilt: **Fachliche Beratung kann bereits dann eingeholt werden, wenn eine Situation noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann.**

1. Akute Gefahr

Polizei – 110

Bei unmittelbarer Gefahr, Gewalt, Bedrohung oder wenn polizeiliches Eingreifen erforderlich ist.

Feuerwehr / Rettungsdienst – 112

Bei medizinischen Notfällen, akuter Selbst- oder Fremdgefährdung oder anderen Situationen, die sofortige medizinische oder rettungsdienstliche Hilfe erfordern.

Grundsatz: Unmittelbarer Schutz hat Vorrang. Interne Melde- und Dokumentationswege werden anschließend entsprechend dem Interventionsleitfaden umgesetzt.

2. Akute oder mögliche Kindeswohlgefährdung in Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach – Fachdienst Kinderschutz

Telefon: **02161 25-9559**

E-Mail: **kinderschutz@moenchengladbach.de**

[Informationen der Stadt Mönchengladbach zur Kindeswohlgefährdung](#)

3. Fachliche Einschätzung im Kinderschutz – § 8b SGB VIII

Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, haben bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**. Die Stadt Mönchengladbach weist diesen Beratungsanspruch ausdrücklich auch für unterschiedliche Berufsgruppen aus; auch Personen in Jugendverbands- und Vereinsarbeit können entsprechende Beratung erhalten.

Stadt Mönchengladbach – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Stadt Mönchengladbach hält je nach Arbeitsbereich unterschiedliche Ansprechpartner*innen für die Beratung nach § 8b SGB VIII vor. Die jeweils aktuellen Zuständigkeiten und Kontaktdaten können den entsprechenden Informationsangeboten der Stadt Mönchengladbach entnommen werden.

[Aktuelle Ansprechpartner*innen für die §-8b-Beratung in Mönchengladbach](#)

Für die Praxis: Diese Beratung dient gerade dazu, eine Situation fachlich einzuordnen und Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Eine externe Fachberatung bedeutet daher nicht automatisch, dass bereits eine Kindeswohlgefährdung festgestellt oder eine Meldung an das Jugendamt vorgenommen wurde.

4. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Telefon: **0800 22 55 530**

Anonym und kostenfrei. Das Angebot kann ausdrücklich **auch im Zweifelsfall** genutzt werden. Zusätzlich bietet das Hilfe-Portal eine bundesweite Datenbank, über die Beratungsstellen, Notdienste sowie therapeutische und rechtliche Hilfen vor Ort gefunden werden können.

[Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch](#)

5. Gewalt gegen Frauen

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: **116 016**

Erreichbar rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr; anonym, kostenfrei, mehrsprachig und barrierefrei. Das Angebot richtet sich auch an Menschen aus dem sozialen Umfeld sowie an Fachkräfte, die Unterstützung bei der Einschätzung einer Situation benötigen.

[Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen](#)

6. Weitere spezialisierte Fach- und Beratungsstellen

Je nach Situation können weitere spezialisierte Beratungsstellen einbezogen werden, beispielsweise bei

- häuslicher oder sexualisierter Gewalt,
- Gewalt gegen Männer,
- psychischen Krisen,

- Suizidalität,
- Sucht,
- Diskriminierung,
- Pflege und Gewalt in Pflegebeziehungen,
- Behinderung und besonderer Schutzbedürftigkeit,
- Stalking oder digitaler Gewalt.

7. Wenn unklar ist, welche Stelle die richtige ist

Unsicherheit ist ein ausreichender Grund, Fachlichkeit hinzuzuziehen.

Niemand muss eine mögliche Gefährdung allein abschließend beurteilen. Externe Beratung kann helfen, Beobachtungen einzuordnen, Risiken abzuwägen und die nächsten Schritte zu klären.

Bei unmittelbarer Gefahr: **110 oder 112.**

Bei möglicher Kindeswohlgefährdung: **Fachdienst Kinderschutz bzw. §-8b-Fachberatung.**

Bei speziellen Fragestellungen: **geeignete Fachberatungsstelle hinzuziehen.**

Anlage E – Persönliches Schutzversprechen

Persönliche Reflexion und Selbstverpflichtung

Schutz entsteht auch durch das eigene Handeln. Das persönliche Schutzversprechen lädt dazu ein, die eigene Rolle und Verantwortung bewusst zu reflektieren und einen persönlichen Beitrag zur Schutzabsicherung zu formulieren.

Mein Schutzversprechen

Ich achte die Würde, Selbstbestimmung und persönlichen Grenzen anderer Menschen.

Ich gehe verantwortungsvoll mit Vertrauen, Nähe, Macht und Einfluss um.

Ich nehme die Perspektiven, Wahrnehmungen und Grenzen von Kindern, Jugendlichen und anderen Menschen ernst und ermögliche Beteiligung im Rahmen meiner Verantwortung.

Ich spreche Unsicherheiten, Grenzverletzungen und mögliche Gefährdungen verantwortungsvoll an und nutze die vorgesehenen Unterstützungswege.

Ich unterscheide Beobachtungen von Bewertungen und bemühe mich um einen fairen und respektvollen Umgang mit allen Beteiligten.

Ich kenne die Grenzen meiner Rolle und meiner fachlichen Möglichkeiten und hole Unterstützung hinzu, wenn sie erforderlich ist.

Ich bin bereit, mein eigenes Handeln zu reflektieren, Rückmeldungen anzunehmen und aus Erfahrungen zu lernen.

Was bedeutet Schutz in meiner eigenen Rolle?

Was möchte ich in meiner Tätigkeit besonders beachten?

Woran möchte ich merken, dass Menschen sich beteiligen, Grenzen äußern und Unterstützung erhalten können?

Was hilft mir, wenn ich unsicher bin oder an die Grenzen meiner eigenen Verantwortung komme?

Mein persönlicher Satz

Zu einer verantwortungsvollen Schutzkultur möchte ich beitragen, indem ich ...

Name: _____

Datum: _____

Unterschrift (freiwillig): _____

**Aus Begegnungen wachsen Beziehungen.
Beziehungen ermöglichen Gemeinschaft.
Gemeinschaft gestaltet Zukunft.**

Kontakt

Sozialräume e.V. | Empathie und Expertise

Neusser Str. 517 E · 41065 Mönchengladbach
E-Mail: mail@sozialraeume.de

Büro Mönchengladbach

Telefon: 02161 530510
E-Mail: moenchengladbach@sozialraeume.de

Büro Rhein-Kreis Neuss

Telefon: 02131 7196370
E-Mail: rhein-kreis-neuss@sozialraeume.de

Herausgeber

Sozialräume e.V., Mönchengladbach
Vertreten durch den Vorstand: Stefanie Kunz, Angela Meisen und Karsten Daskalakis

Vereinsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, **VR 5938**
Gemeinnütziger Verein

<https://sozialraeume.de>

Stand: September 2026



Verhaltenskodex von Sozialräume e.V.

Verbindliche Standards für verantwortungsvolles und professionelles Handeln

Präambel – Verantwortung im eigenen Handeln

- 1. Zweck, Geltungsbereich und Einordnung**
- 2. Würde, Gleichwürdigkeit und respektvoller Umgang**
- 3. Professionelle Beziehungsgestaltung**
- 4. Körperkontakt, Intimsphäre und persönliche Grenzen**
- 5. Macht, Einfluss und Verantwortung**
- 6. Sprache und Kommunikation**
- 7. Beteiligung, Selbstbestimmung und Umgang mit Beschwerden**
- 8. Digitale Kommunikation, Medien und KI**
- 9. Hinschauen, Ansprechen und Unterstützung einholen**
- 10. Zusammenarbeit und Schutz der Menschen in Verantwortung**
- 11. Tätigkeiten bei Kooperationspartner*innen und an externen Orten**
- 12. Verbindlichkeit und Anerkennung**
- 13. Verstöße gegen den Verhaltenskodex**
- 14. Beschlussfassung, Inkrafttreten und Fortschreibung**

Präambel – Verantwortung im eigenen Handeln

Der Verhaltenskodex von Sozialräume e.V. übersetzt unser Schutzverständnis in **verbindliche Standards für das persönliche und professionelle Handeln**. Er gibt Orientierung für Situationen, in denen Menschen im Namen oder Auftrag des Vereins Verantwortung übernehmen.

Grundlage unseres Handelns sind die Achtung der **Würde, Selbstbestimmung und persönlichen Grenzen** jedes Menschen sowie ein respektvoller und gleichwürdiger Umgang. Kinder, Jugendliche und Menschen in vulnerablen Situationen verdienen dabei besondere Aufmerksamkeit und Schutz.

Soziale, pädagogische und bildungsbezogene Arbeit lebt von Beziehungen. Vertrauen, Empathie und persönliche Zugewandtheit gehören für Sozialräume e.V. zu professionellem Handeln. Professionalität bedeutet dabei, die eigene Rolle, persönliche Grenzen sowie bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bewusst wahrzunehmen und verantwortlich damit umzugehen.

Menschen sollen ihre Perspektiven einbringen, Grenzen äußern, Nein sagen, Rückmeldungen geben und Unterstützung suchen können. Wer für Sozialräume e.V. tätig ist, trägt dazu bei, dass diese Möglichkeiten tatsächlich bestehen und ernst genommen werden.

Verantwortungsvolles Handeln bedeutet zugleich, **Unsicherheiten ansprechen und Unterstützung einholen zu können**. Niemand muss jede Situation allein beurteilen oder lösen. Eigene fachliche und persönliche Grenzen zu erkennen und vorgesehene Unterstützungswege zu nutzen, gehört zu professioneller Verantwortung.

Der Verhaltenskodex ist Teil der Schutzarchitektur von Sozialräume e.V. Das **Präventions- und Schutzkonzept** beschreibt den grundlegenden Rahmen der Schutzabsicherung; der **Interventionsleitfaden** regelt das Vorgehen bei schutzrelevanten Wahrnehmungen und Situationen. Dieser Kodex konzentriert sich darauf, **wie wir uns in unserer jeweiligen Rolle verhalten**.

Seine Standards dienen dem Schutz der Menschen, für die Verantwortung übernommen wird, ebenso wie der Orientierung und Handlungssicherheit der Menschen, die diese Verantwortung tragen.

1. Zweck, Geltungsbereich und Einordnung

1.1 Zweck des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Grundsätze der Schutzabsicherung von Sozialräume e.V. für das **persönliche und professionelle Handeln**.

Er beschreibt verbindliche Standards für einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und schafft Orientierung insbesondere dort, wo Beziehungen, Nähe, Vertrauen, Macht oder Abhängigkeiten eine Rolle spielen.

Der Kodex unterstützt zugleich die Handlungssicherheit der Menschen, die für Sozialräume e.V. Verantwortung übernehmen. Er macht transparent, welches Verhalten erwartet wird und welche Grenzen für alle gelten.

1.2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex gilt verbindlich für **angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende von Sozialräume e.V.** entsprechend den Regelungen der Satzung.

Für weitere Personen, die im Namen oder Auftrag des Vereins tätig werden – insbesondere Honorarkräfte, Referent*innen oder projektbezogen Mitwirkende – werden die erforderlichen Schutzstandards entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortung festgelegt.

Der Kodex gilt für Tätigkeiten, Projekte, Bildungsangebote und Veranstaltungen von Sozialräume e.V. ebenso wie für mobile Arbeit, digitale Kontakte und Tätigkeiten an externen Einsatzorten.

Bei Kooperationen gelten die Standards für den eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich von Sozialräume e.V. Schutzregelungen der jeweiligen Kooperationspartner*innen und Einsatzorte werden zusätzlich berücksichtigt.

1.3 Einordnung in die Schutzarchitektur von Sozialräume e.V.

Der Verhaltenskodex ist eigenständiger Bestandteil der Schutzarchitektur von Sozialräume e.V.

Das **Präventions- und Schutzkonzept** beschreibt das Schutzverständnis, die Grundstrukturen und den verbindlichen Rahmen.

Der **Verhaltenskodex** konkretisiert die verbindlichen Standards des persönlichen und professionellen Handelns.

Der **Interventionsleitfaden** regelt das konkrete Vorgehen bei schutzrelevanten Wahrnehmungen, Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Gefährdungen.

Die **Partizipative Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)** unterstützt dabei, vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren wahrzunehmen, mögliche Risiken zu erkennen und Potenziale für die Weiterentwicklung von Schutz gemeinsam zu erschließen.

Damit konzentriert sich dieser Kodex bewusst auf die Frage: **Wie handeln und verhalten wir uns innerhalb unserer jeweiligen Rolle verantwortungsvoll?**

2. Würde, Gleichwürdigkeit und respektvoller Umgang

Menschen begegnen einander bei Sozialräume e.V. mit Respekt und unter Achtung ihrer Würde, Rechte und persönlichen Grenzen. Unterschiede in Alter, Rolle, Erfahrung, Fähigkeiten oder Unterstützungsbedarf verändern nicht den gleichen Wert eines Menschen.

2.1 Achtung von Würde und Persönlichkeit

Jeder Mensch wird als eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Erfahrungen, Bedürfnissen, Fähigkeiten und Grenzen wahrgenommen.

Wir achten die körperliche und psychische Unversehrtheit, Privatsphäre und persönlichen Rechte anderer. Menschen werden nicht auf Eigenschaften, Unterstützungsbedarfe, Verhalten oder einzelne Lebenssituationen reduziert.

Dies gilt in persönlichen Begegnungen ebenso wie in Kommunikation, Dokumentation und öffentlicher Darstellung.

2.2 Gleichwürdiger Umgang

Gleichwürdigkeit bedeutet für Sozialräume e.V., Menschen unabhängig von Alter, Rolle oder Unterstützungsbedarf mit derselben Achtung ihrer Würde zu begegnen.

Professionelle Verantwortung und unterschiedliche Rollen bleiben dabei bestehen. Erwachsene tragen gegenüber Kindern und Jugendlichen besondere Verantwortung; Fachkräfte und andere Verantwortliche verfügen aufgrund ihrer Rolle häufig über zusätzliche Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten.

Gleichwürdiger Umgang bedeutet deshalb nicht gleiche Verantwortung, sondern einen **respektvollen Umgang mit bestehenden Unterschieden in Verantwortung und Macht.**

Kinder und Jugendliche werden als eigenständige Menschen mit eigenen Perspektiven und Rechten ernst genommen.

2.3 Persönliche Grenzen und Selbstbestimmung

Persönliche Grenzen werden wahrgenommen und respektiert. Ein ausgesprochenes oder erkennbares Nein, Unbehagen oder eine Ablehnung wird ernst genommen.

Menschen erhalten – entsprechend Alter, Fähigkeiten und Situation – verständliche Informationen und angemessene Möglichkeiten, Entscheidungen mitzugestalten, die sie betreffen.

Wo Schutz-, Aufsichts- oder andere Verantwortlichkeiten eine Entscheidung gegen einen geäußerten Wunsch erforderlich machen, wird dies so transparent, respektvoll und verhältnismäßig wie möglich gestaltet.

Selbstbestimmung endet nicht dort, wo Menschen Unterstützung benötigen. Gerade in Abhängigkeits- und Unterstützungssituationen achten wir darauf, vorhandene Entscheidungsmöglichkeiten zu erhalten und zu stärken.

2.4 Vielfalt und diskriminierungssensibles Handeln

Sozialräume e.V. steht für Vielfalt, Teilhabe und ein demokratisches, menschenrechtsorientiertes Miteinander.

Menschen werden unabhängig insbesondere von Herkunft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung, sozialer Lage und Lebensform respektiert.

Diskriminierende, rassistische, antisemitische, sexistische, queerfeindliche, ableistische oder andere menschenfeindliche Äußerungen und Verhaltensweisen widersprechen unserem Verhaltenskodex.

Diskriminierungssensibles Handeln bedeutet auch, eigene Wahrnehmungen und mögliche Vorannahmen zu reflektieren und auf unterschiedliche Voraussetzungen und Zugänge zu achten.

2.5 Gewaltfreiheit und Schutz vor Beschämung, Herabsetzung und Einschüchterung

Körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt sowie entwürdigendes, einschüchterndes oder bewusst grenzverletzendes Verhalten sind mit einer Tätigkeit für Sozialräume e.V. unvereinbar.

Wir verzichten insbesondere auf Beschämung, Bloßstellung, Drohungen, Erniedrigung, Einschüchterung und gezielte Herabsetzung. Dies gilt auch für vermeintlich scherzhafte oder erzieherisch begründete Verhaltensweisen.

Konflikte, herausforderndes Verhalten oder unterschiedliche Auffassungen rechtfertigen keinen respektlosen Umgang.

Grenzen können und müssen dennoch klar benannt werden. **Gewaltfreies und respektvolles Handeln bedeutet nicht Grenzenlosigkeit, sondern Klarheit ohne Entwürdigung.**

3. Professionelle Beziehungsgestaltung

Professionelle Beziehungen dürfen menschlich, zugewandt und vertrauensvoll sein. Sie verbinden Empathie mit einem bewussten Umgang mit Rolle, Verantwortung, Nähe und persönlichen Grenzen.

3.1 Beziehung, Empathie und professionelle Emotionalität

Empathie, Verlässlichkeit und persönliche Zugewandtheit sind wichtige Grundlagen unserer Arbeit. Gefühle wahrzunehmen und angemessen darauf einzugehen, gehört zu professionellem Handeln.

Professionelle Emotionalität bedeutet, menschliche Nähe zuzulassen und zugleich die eigene Rolle zu reflektieren. Eigene emotionale Bedürfnisse dürfen Beziehungen zu begleiteten Menschen nicht bestimmen.

3.2 Rollenbewusstsein und Verantwortlichkeit

Wer für Sozialräume e.V. tätig ist, trägt Verantwortung entsprechend der eigenen Aufgabe und Rolle.

Wir machen unsere Rolle möglichst verständlich und nutzen fachliches Wissen, Vertrauen oder Entscheidungsbefugnisse verantwortungsvoll. Persönliche Interessen werden nicht über die Bedürfnisse und Rechte der Menschen gestellt, für die Verantwortung übernommen wird.

Eigene fachliche und persönliche Grenzen werden wahrgenommen und bei Bedarf Unterstützung hinzugezogen.

3.3 Nähe und Distanz

Nähe und Distanz werden nicht nach starren Vorgaben, sondern **situations-, personen- und rollenangemessen** gestaltet.

Nähe kann Vertrauen, Sicherheit und Unterstützung ermöglichen. Professionelle Distanz sorgt dafür, dass persönliche Grenzen, Selbstbestimmung und die jeweilige Rolle gewahrt bleiben.

Entscheidend ist, ob Nähe der Situation und dem Gegenüber entspricht – und nicht den persönlichen Bedürfnissen der verantwortlichen Person.

3.4 Schutz vor Abhängigkeiten und exklusiven Beziehungen

Professionelle Beziehungen dürfen nicht genutzt werden, um persönliche, emotionale oder andere Abhängigkeiten zu erzeugen oder zu verstärken.

Wir fordern keine besondere persönliche Loyalität ein und vermitteln Menschen nicht, dass Unterstützung, Anerkennung oder Zugehörigkeit von einer exklusiven Beziehung zu einer bestimmten Person abhängen.

Besondere Vertrauensbeziehungen können entstehen. Gerade dann achten wir bewusst darauf, dass Rollen, Grenzen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

3.5 Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Kontakte und Arbeitssettings werden so gestaltet, dass Rolle und Anlass grundsätzlich nachvollziehbar bleiben.

Einzelkontakte und vertrauliche Gespräche können fachlich sinnvoll und notwendig sein. Sie benötigen keine permanente Kontrolle, sollen aber unter angemessenen und begründbaren Rahmenbedingungen stattfinden.

Transparenz dient dabei dem Schutz aller Beteiligten, ohne Privatsphäre, Vertraulichkeit und geschützte Gesprächssituationen unnötig einzuschränken.

4. Körperkontakt, Intimsphäre und persönliche Grenzen

Körperliche Nähe kann insbesondere in pädagogischen, unterstützenden oder emotionalen Situationen selbstverständlich und angemessen sein. Maßgeblich sind die Bedürfnisse und Grenzen des Gegenübers, die jeweilige Situation und die eigene professionelle Rolle.

4.1 Situationsangemessener Körperkontakt

Körperkontakt erfolgt situationsangemessen und unter Achtung persönlicher Grenzen.

Eine tröstende Berührung, eine Begrüßung, Unterstützung bei einer Tätigkeit oder andere Formen körperlicher Nähe können passend sein, wenn sie vom Gegenüber gewünscht oder erkennbar angenommen werden und der jeweiligen Rolle entsprechen.

Körperkontakt wird niemals zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, zur Machtausübung oder zur Herstellung besonderer Bindung eingesetzt.

4.2 Wahrnehmen und Respektieren von Zustimmung und Ablehnung

Zustimmung zu körperlicher Nähe wird nicht selbstverständlich vorausgesetzt.

Ausgesprochene Ablehnung sowie erkennbare Signale von Unbehagen, Zurückweichen oder Widerstand werden wahrgenommen und respektiert. Dies gilt besonders für Kinder und für Menschen, die ihre Zustimmung oder Ablehnung nur eingeschränkt sprachlich ausdrücken können.

Eine Zustimmung in einer Situation bedeutet keine allgemeine Zustimmung für zukünftige Situationen.

4.3 Schutz von Intimsphäre und Schamgrenzen

Intimsphäre und Schamgrenzen werden in jedem Lebensalter respektiert.

Wo Unterstützung bei persönlichen oder körpernahen Tätigkeiten erforderlich ist, wird sie würdevoll, transparent und auf das notwendige Maß begrenzt gestaltet. Soweit möglich werden Wünsche der betreffenden Person berücksichtigt und vorhandene Selbstständigkeit erhalten.

Sexualisierte Berührungen, Bemerkungen oder Verhaltensweisen innerhalb professioneller Beziehungen sind unzulässig.

4.4 Körperliches Eingreifen in Schutzsituationen

In einer akuten Gefährdungssituation kann körperliches Eingreifen erforderlich sein, um eine Person selbst oder andere vor unmittelbarem Schaden zu schützen.

Ein solches Eingreifen beschränkt sich auf das **erforderliche und verhältnismäßige Maß** und endet, sobald die unmittelbare Schutznotwendigkeit entfällt.

Die Situation wird anschließend entsprechend ihrer Bedeutung transparent gemacht, reflektiert und – soweit erforderlich – nach den vorgesehenen Verfahren dokumentiert und weitergegeben.

5. Macht, Einfluss und Verantwortung

Verantwortung bringt Einfluss mit sich. Er kann aus Rolle, Alter, Wissen, Erfahrung, Entscheidungsbefugnissen, Ressourcen oder persönlichen Beziehungen entstehen. Wir nehmen diese Unterschiede bewusst wahr und gehen verantwortungsvoll mit ihnen um.

5.1 Bewusstsein für Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse können auch dort entstehen, wo sie nicht beabsichtigt sind. Dies gilt besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind.

Wir reflektieren deshalb die eigene Position und achten darauf, wie Entscheidungen, Erwartungen und persönliches Verhalten auf andere wirken.

5.2 Verantwortlicher Umgang mit Einfluss

Einfluss wird im Rahmen der jeweiligen Aufgabe und zum Wohl der Menschen genutzt, für die Verantwortung übernommen wird.

Wir nutzen unsere Rolle nicht, um persönliche Vorstellungen, Interessen oder Bedürfnisse durchzusetzen. Entscheidungen und Grenzen sollen fachlich oder sachlich begründbar sein.

5.3 Schutz vor Manipulation, Druck und Loyalitätserwartungen

Wir setzen Menschen nicht durch Drohungen, Schuldgefühle, emotionale Abhängigkeit oder andere Formen der Manipulation unter Druck.

Unterstützung, Anerkennung und Zugehörigkeit werden nicht von persönlicher Loyalität oder Wohlverhalten abhängig gemacht. Niemand wird daran gehindert, Kritik zu äußern, andere Ansprechpersonen aufzusuchen oder Unterstützung außerhalb einer bestehenden Beziehung einzuholen.

5.4 Nachvollziehbare Entscheidungen und Beteiligung

Entscheidungen, die andere Menschen betreffen, werden soweit möglich verständlich und nachvollziehbar gemacht.

Menschen erhalten entsprechend Alter, Fähigkeiten, Situation und Verantwortungsbereich Gelegenheit, ihre Perspektive einzubringen. Beteiligung bedeutet dabei nicht, dass alle Beteiligten dieselbe Entscheidungsverantwortung tragen.

Wo eine Entscheidung gegen den Wunsch einer Person erforderlich ist, wird dies soweit möglich erklärt und respektvoll umgesetzt.

5.5 Persönliche Vorteile und Interessenkonflikte

Die eigene Funktion bei Sozialräume e.V. wird nicht genutzt, um unangemessene persönliche, finanzielle oder andere Vorteile für sich oder nahestehende Personen zu erlangen.

Mögliche Interessenkonflikte werden transparent gemacht. Dies gilt insbesondere, wenn persönliche Beziehungen oder eigene Interessen eine fachliche oder organisatorische Entscheidung beeinflussen könnten.

Geschenke, Vergünstigungen oder Einladungen werden nur angenommen oder gewährt, wenn dadurch keine Abhängigkeit, Verpflichtung oder Erwartung einer Gegenleistung entsteht.

5.6 Verantwortlicher Umgang mit anvertrauten Mitteln und Ressourcen

Geld, Sachmittel, Räume, Geräte, Daten und andere anvertraute Ressourcen werden sorgfältig und entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck genutzt.

Wer über Mittel oder Ressourcen entscheidet, geht damit transparent und verantwortungsvoll um. Persönliche und vereinsbezogene Nutzung werden voneinander getrennt, soweit dies erforderlich ist.

6. Sprache und Kommunikation

Sprache beeinflusst Beziehungen, Beteiligung und das Erleben von Sicherheit. Wir kommunizieren respektvoll, verständlich und unserer jeweiligen Rolle angemessen – auch bei Konflikten, Kritik oder unterschiedlichen Auffassungen.

6.1 Respektvolle und verständliche Kommunikation

Wir hören zu, fragen nach und bemühen uns um eine Kommunikation, die unser Gegenüber verstehen und einordnen kann.

Sprache wird an Alter, Fähigkeiten und Situation angepasst, ohne Menschen herabzusetzen oder unnötig zu bevormunden.

Auch schwierige Themen, Grenzen und Konflikte dürfen klar angesprochen werden. Respektvolle Kommunikation bedeutet nicht, Unterschiede oder Probleme zu vermeiden, sondern sie angemessen zu benennen.

6.2 Schutz vor diskriminierender, sexualisierter und verletzender Sprache

Diskriminierende, rassistische, antisemitische, sexistische, queerfeindliche, ableistische, sexualisierte oder gezielt verletzende Äußerungen sind mit unserem professionellen Handeln unvereinbar.

Dies gilt ebenso für Beschämung, Bloßstellung, Drohungen und abwertende Bemerkungen, auch wenn sie als Scherz oder vermeintlich erzieherisches Mittel gemeint sind.

6.3 Beobachtung, Bewertung und verantwortungsvolles Ansprechen

Wir bemühen uns, konkrete Beobachtungen von Interpretationen, Vermutungen und Bewertungen zu unterscheiden.

Unsicherheiten und problematisch wahrgenommenes Verhalten dürfen angesprochen werden. Dabei bleiben wir möglichst sachlich, benennen die eigene Wahrnehmung und vermeiden vorschnelle Zuschreibungen.

Bei schutzrelevanten Wahrnehmungen gelten die vorgesehenen Melde- und Verfahrenswege.

6.4 Vertraulichkeit und persönliche Informationen

Persönliche und vertrauliche Informationen werden verantwortungsvoll behandelt und nur im erforderlichen Rahmen weitergegeben.

Wir sprechen über persönliche Angelegenheiten anderer Menschen nicht unnötig mit unbeteiligten Personen und achten auch im kollegialen Austausch auf deren Persönlichkeitsrechte.

Wo Informationen aus Schutzgründen oder aufgrund rechtlicher beziehungsweise fachlicher Erfordernisse weitergegeben werden müssen, beschränkt sich die Weitergabe auf die dafür erforderlichen Personen und Inhalte.

6.5 Geheimnisse und professionelle Transparenz

Wir vereinbaren keine Geheimhaltung, die Menschen bindet, Abhängigkeiten schafft oder Schutzwege verhindert.

Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und Menschen in vulnerablen Situationen versprechen wir keine absolute Vertraulichkeit, wenn Informationen einen Schutzbedarf erkennen lassen könnten.

Vertrauliche Gespräche bleiben dennoch geschützt. Professionelle Transparenz bedeutet **nicht, persönliche Informationen allgemein zugänglich zu machen**, sondern offen damit umzugehen, dass bestimmte Informationen bei erforderlichem Schutz an zuständige Personen weitergegeben werden können.

7. Beteiligung, Selbstbestimmung und Umgang mit Beschwerden

Beteiligung und Selbstbestimmung gehören zu verantwortungsvollem Handeln. Menschen sollen Angelegenheiten, die sie betreffen, entsprechend ihren Möglichkeiten mitgestalten, persönliche Grenzen äußern und Rückmeldungen geben können.

7.1 Beteiligung ermöglichen

Wir informieren verständlich und schaffen angemessene Möglichkeiten, Wünsche, Perspektiven und Bedürfnisse einzubringen.

Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend beteiligt und in ihrem satzungsmäßigen Recht auf Gehör unterstützt.

Beteiligung bedeutet nicht gleiche Verantwortung. Entscheidungen, die aufgrund fachlicher, rechtlicher oder organisatorischer Verantwortung getroffen werden müssen, bleiben Aufgabe der jeweils Verantwortlichen.

7.2 Ein Nein und persönliche Grenzen respektieren

Ein ausgesprochenes oder erkennbares Nein wird ernst genommen. Dies gilt ebenso für Zurückhaltung, Unbehagen oder andere erkennbare Zeichen einer Grenze.

Wir üben keinen Druck aus, um Zustimmung zu erreichen. Wo eine Handlung trotz fehlender Zustimmung zum unmittelbaren Schutz oder aufgrund einer bestehenden Verantwortung erforderlich ist, wird sie auf das notwendige Maß begrenzt und soweit möglich verständlich erklärt.

7.3 Rückmeldungen und Beschwerden ernst nehmen

Rückmeldungen und Beschwerden dürfen geäußert werden, ohne dass Menschen zunächst beweisen oder fachlich einordnen müssen, was sie wahrgenommen oder erlebt haben.

Wir hören zu, nehmen Anliegen ernst und sorgen dafür, dass sie bei Bedarf an die geeignete Stelle gelangen. Kritik wird nicht als persönlicher Angriff behandelt oder allein deshalb abgewertet, weil wir eine Situation anders wahrnehmen.

7.4 Freie Wahl von Vertrauens- und Ansprechpersonen

Menschen dürfen sich mit Fragen, Unsicherheiten oder Beschwerden an eine andere geeignete Vertrauens- oder Ansprechperson wenden.

Wir verlangen nicht, dass ein Anliegen ausschließlich mit der unmittelbar beteiligten Person geklärt wird, und erschweren keine alternativen Beschwerde- oder Unterstützungswege.

7.5 Schutz vor Benachteiligung aufgrund von Kritik oder Hinweisen

Niemand darf aufgrund einer in guter Absicht geäußerten Beschwerde, Kritik oder eines schutzrelevanten Hinweises eingeschüchtert, unter Druck gesetzt oder benachteiligt werden.

Dies gilt für Teilnehmende, Kinder und Jugendliche, Bezugspersonen, Mitarbeitende, Ehrenamtliche und andere Beteiligte gleichermaßen.

Auch kritische Hinweise werden fair behandelt. Sie werden ernst genommen, ohne ungeklärte Vermutungen vorschnell als Tatsachen zu bewerten.

8. Digitale Kommunikation, Medien und KI

Die Standards dieses Verhaltenskodex gelten auch im digitalen Raum. Digitale Kommunikation, Medien und künstliche Intelligenz werden so eingesetzt, dass Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, professionelle Rollen und persönliche Grenzen gewahrt bleiben.

8.1 Professionelle digitale Kommunikation

Digitale Kommunikation erfolgt über für die jeweilige Tätigkeit geeignete Kommunikationswege und mit derselben Sorgfalt und respektvollen Haltung wie persönliche Kommunikation.

Inhalte, Zeitpunkt und Form der Kommunikation orientieren sich an Aufgabe, Zielgruppe und professioneller Rolle. Vertrauliche oder besonders schutzbedürftige Informationen werden nur über dafür geeignete Wege übermittelt.

8.2 Private Kontakte und soziale Medien

Professionelle und private Beziehungen werden auch digital bewusst voneinander unterschieden.

Private Social-Media-Kontakte, persönliche Messenger-Kommunikation oder andere digitale Kontakte mit begleiteten Personen werden daraufhin betrachtet, ob sie zur jeweiligen Rolle passen und Grenzen oder Abhängigkeiten beeinflussen können.

Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen werden für die Tätigkeit vorgesehene und nachvollziehbare Kommunikationswege genutzt.

8.3 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Foto-, Video- und Tonaufnahmen werden nur erstellt, wenn dafür ein nachvollziehbarer Zweck und die erforderliche Einwilligung beziehungsweise sonstige rechtliche Grundlage bestehen.

Zusätzlich zur formalen Einwilligung achten wir auf die konkrete Situation. Ein erkennbarer Wunsch, nicht aufgenommen zu werden, wird respektiert.

Aufnahmen werden nicht heimlich, entwürdigend oder in Situationen erstellt, in denen Intimsphäre oder besondere Verletzlichkeit betroffen sind.

8.4 Persönlichkeitsrechte und Veröffentlichung

Vor einer Veröffentlichung wird geprüft, ob die erforderlichen Rechte und Einwilligungen vorliegen und ob die Darstellung der betreffenden Person angemessen ist.

Besonders bei Kindern, Jugendlichen und vulnerablen Personen berücksichtigen wir, dass eine Veröffentlichung langfristig auffindbar und außerhalb des ursprünglichen Zusammenhangs weiterverbreitet werden kann.

Persönliche Geschichten, Bilder oder Informationen werden nicht allein deshalb veröffentlicht, weil sie Aufmerksamkeit erzeugen oder die Arbeit des Vereins besonders wirkungsvoll darstellen.

8.5 Verantwortlicher Umgang mit KI und personenbezogenen Informationen

KI-Systeme können die Arbeit unterstützen, ersetzen aber nicht die menschliche Verantwortung für Inhalte, Entscheidungen und Schutz.

Personenbezogene, vertrauliche oder besonders schutzbedürftige Informationen werden nicht in KI-Systeme eingegeben, wenn deren Nutzung hierfür nicht ausdrücklich vorgesehen und datenschutzrechtlich abgesichert ist.

KI-Ausgaben werden nicht ungeprüft als fachliche Einschätzung oder Entscheidungsgrundlage übernommen. Die Verantwortung für ihre Verwendung verbleibt bei den handelnden Menschen.

8.6 KI-generierte Darstellungen und Transparenz

KI-generierte Bilder und andere synthetische Darstellungen werden verantwortungsvoll eingesetzt. Sie dürfen Menschen nicht täuschend reale Erlebnisse, Aussagen oder Situationen zuschreiben.

Werden KI-generierte Darstellungen in einem Zusammenhang verwendet, in dem sie als reale Dokumentation verstanden werden könnten, wird ihr künstlicher Ursprung transparent kenntlich gemacht.

Auch bei synthetischen Darstellungen achten wir auf Würde, Vielfalt und Schutz. Insbesondere Kinder, Jugendliche und vulnerable Personen werden nicht entwürdigend, sexualisiert, stigmatisierend oder zur künstlichen Dramatisierung von Schutz- und Belastungssituationen dargestellt.

9. Hinschauen, Ansprechen und Unterstützung einholen

Schutz braucht Aufmerksamkeit und die Bereitschaft, Unsicherheiten und mögliche Grenzverletzungen anzusprechen. Verantwortungsvolles Handeln bedeutet dabei weder Wegsehen noch vorschnelles Urteilen.

9.1 Verantwortung bei Unsicherheiten und Grenzwahrnehmungen

Wenn Verhalten, Situationen oder Äußerungen irritieren oder persönliche Grenzen berührt erscheinen, nehmen wir diese Wahrnehmung ernst.

Unsicherheit darf benannt werden. Es ist nicht erforderlich, eine Situation bereits abschließend beurteilen zu können, bevor Unterstützung oder fachliche Rücksprache genutzt wird.

9.2 Beobachtung vor vorschneller Bewertung

Wir unterscheiden möglichst klar zwischen dem, was wir selbst beobachtet oder gehört haben, Informationen anderer Personen und unserer eigenen Interpretation.

Hinweise und Wahrnehmungen werden ernst genommen, ohne daraus vorschnell Tatsachen, Absichten oder Schuld abzuleiten.

9.3 Nutzung der vorgesehenen Melde- und Unterstützungswege

Schutzrelevante Wahrnehmungen werden entsprechend ihrer Bedeutung über die vorgesehenen internen Wege weitergegeben.

Erforderliche Unterstützung oder zusätzliche Fachlichkeit wird frühzeitig einbezogen. Bei unmittelbarer Gefährdung haben notwendige Schutzmaßnahmen Vorrang vor regulären internen Abläufen.

9.4 Eigene fachliche und persönliche Grenzen

Wir kennen und respektieren die Grenzen unserer eigenen Rolle, Erfahrung und Fachlichkeit.

Unterstützung einzuholen ist Bestandteil professioneller Verantwortung. Niemand soll schwierige Schutzfragen unnötig allein tragen oder Aufgaben übernehmen, für die eine andere Zuständigkeit oder zusätzliche Fachlichkeit erforderlich ist.

9.5 Verweis auf den Interventionsleitfaden

Das konkrete Vorgehen bei schutzrelevanten Wahrnehmungen, Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Gefährdungen regelt der **Interventionsleitfaden von Sozialräume e.V.**

Er konkretisiert insbesondere Dokumentation, interne Meldung, fachliche Einschätzung, Schutzmaßnahmen, externe Einbindung und Nachsorge.

10. Zusammenarbeit und Schutz der Menschen in Verantwortung

Eine tragfähige Schutzkultur berücksichtigt auch die Menschen, die Verantwortung übernehmen. Respektvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und faire Verfahren fördern Handlungssicherheit und verantwortungsvolles Schutzhandeln.

10.1 Respektvoller Umgang im Team und Ehrenamt

Die Standards für Würde, Respekt und persönliche Grenzen gelten auch im Umgang miteinander.

Unterschiedliche fachliche Einschätzungen und Kritik dürfen offen angesprochen werden. Persönliche Herabsetzung, Einschüchterung, Ausgrenzung oder die missbräuchliche Nutzung von Funktionen und Abhängigkeiten haben auch innerhalb der Zusammenarbeit keinen Platz.

10.2 Gemeinsame Verantwortungsübernahme

Schutz ist gemeinsame Verantwortung, auch wenn Aufgaben und Zuständigkeiten unterschiedlich verteilt sind.

Wir unterstützen einander dabei, Wahrnehmungen einzuordnen und geeignete Wege zu finden. Gleichzeitig bleibt nachvollziehbar, wer innerhalb der jeweiligen Rolle für Entscheidungen und weitere Schritte verantwortlich ist.

10.3 Umgang mit Unsicherheiten und Fehlern

Unsicherheiten und Fehler dürfen angesprochen werden. Sie werden sachlich betrachtet und, soweit erforderlich, korrigiert und reflektiert.

Eine offene Fehlerkultur bedeutet nicht, Grenzverletzungen oder Fehlverhalten zu relativieren. Sie soll ermöglichen, Probleme frühzeitig sichtbar zu machen, Verantwortung zu übernehmen und daraus zu lernen.

10.4 Schutz von Hinweisgeber*innen

Menschen, die in guter Absicht auf mögliche Grenzverletzungen, Gefährdungen oder problematische Bedingungen hinweisen, dürfen deshalb nicht eingeschüchtert, ausgegrenzt oder benachteiligt werden.

Hinweise werden vertraulich und nur im erforderlichen Umfang behandelt. Absolute Vertraulichkeit kann nicht zugesichert werden, wenn eine Weitergabe zum Schutz von Menschen oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

10.5 Schutz vor Gerüchten und Vorverurteilung

Verdachtsmomente und Beschwerden werden nicht unnötig verbreitet oder zum Gegenstand von Gerüchten gemacht.

Wir unterscheiden zwischen einem Hinweis oder Verdacht und einer festgestellten Tatsache. Notwendige Schutzmaßnahmen können bereits während einer Klärung erforderlich sein; sie stellen für sich genommen keine Vorverurteilung dar.

10.6 Unterstützung und faire Verfahren

Betroffene Personen, Hinweisgeber*innen und Menschen, gegen die sich Beschwerden oder Verdachtsmomente richten, haben Anspruch auf einen respektvollen Umgang und die Beachtung ihrer Persönlichkeitsrechte.

Entscheidungen und Maßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen Situation möglichst nachvollziehbar, verhältnismäßig und auf Grundlage der vorgesehenen Verfahren getroffen.

Wo die eigene Zuständigkeit oder Fachlichkeit nicht ausreicht, wird geeignete interne oder externe Unterstützung hinzugezogen.

11. Tätigkeiten bei Kooperationspartner*innen und an externen Orten

Die Standards dieses Verhaltenskodex gelten auch, wenn wir für Sozialräume e.V. bei Kooperationspartner*innen, in deren Räumen oder an anderen externen Orten tätig sind. Dabei berücksichtigen wir die dort bestehenden Schutzregelungen und Zuständigkeiten.

11.1 Verantwortung im eigenen Tätigkeitsbereich

Wir übernehmen Verantwortung für das eigene Handeln und für die Aufgaben, die Sozialräume e.V. im jeweiligen Angebot tatsächlich übernommen hat.

Dabei achten wir auch in fremden Strukturen auf die Standards dieses Verhaltenskodex und machen erforderliche Schutzbedingungen für die eigene Tätigkeit transparent.

11.2 Umgang mit unterschiedlichen Schutzstandards

Kooperationspartner*innen und externe Einrichtungen können eigene Schutzkonzepte, Verhaltensregeln und Verfahren haben. Wir informieren uns über die für unsere Tätigkeit relevanten Vorgaben und beachten diese.

Entstehen Widersprüche oder Unklarheiten zu den Schutzstandards von Sozialräume e.V., werden diese angesprochen und soweit erforderlich vor oder während der Zusammenarbeit geklärt.

Unsere grundlegenden Standards zum Schutz von Würde, persönlichen Grenzen und körperlicher und psychischer Unversehrtheit bleiben auch in Kooperationen verbindlich.

11.3 Klärung von Rollen und Zuständigkeiten

Bei gemeinsamen Angeboten sollen Rollen und Verantwortlichkeiten für die Beteiligten nachvollziehbar sein.

Insbesondere bei Schutzfragen wird soweit erforderlich geklärt, wer für Aufsicht, Ansprechmöglichkeiten, Beschwerden, fachliche Einschätzungen und mögliche Interventionen zuständig ist.

Wir übernehmen keine fachlichen oder organisatorischen Zuständigkeiten allein deshalb, weil eine Situation ungeklärt ist. Gleichzeitig sorgen wir innerhalb unserer Verantwortung dafür, dass erforderliche Schutzfragen nicht zwischen unterschiedlichen Zuständigkeiten verloren gehen.

11.4 Verhalten bei wahrgenommenen Schutzproblemen

Werden bei einer Kooperation oder an einem externen Einsatzort mögliche Grenzverletzungen, Gefährdungen oder problematische Schutzbedingungen wahrgenommen, werden diese nicht allein deshalb übergangen, weil eine andere Organisation verantwortlich ist.

Wir beachten den unmittelbaren Schutzbedarf, nutzen die vorgesehenen Zuständigkeiten und beziehen bei Bedarf Verantwortliche von Sozialräume e.V. ein.

Das weitere Vorgehen richtet sich nach Situation, eigener Verantwortung, den vereinbarten Zuständigkeiten und dem **Interventionsleitfaden von Sozialräume e.V.**

12. Verbindlichkeit und Anerkennung

Der Verhaltenskodex schafft gemeinsame und nachvollziehbare Standards für Menschen, die im Namen oder Auftrag von Sozialräume e.V. tätig sind. Seine Verbindlichkeit richtet sich nach der jeweiligen Tätigkeit und den satzungsmäßigen Regelungen.

12.1 Verbindlichkeit des Verhaltenskodex

Für angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende von Sozialräume e.V. ist der Verhaltenskodex entsprechend § 17 der Satzung verbindlich.

Die darin beschriebenen Standards gelten für das Verhalten innerhalb der jeweiligen Tätigkeit und Verantwortung. Sie dienen dem Schutz der beteiligten Menschen ebenso wie der Orientierung und Handlungssicherheit der Verantwortlichen.

12.2 Schriftliche Anerkennung

Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende bestätigen und anerkennen entsprechend § 17 der Satzung **Erhalt, Inhalt und Gültigkeit des Präventions- und Schutzkonzepts und des Verhaltenskodex durch ihre Unterschrift.**

Die Anerkennung wird dokumentiert und in geeigneter Weise aufbewahrt.

Die Unterschrift unter den Verhaltenskodex ist vom **persönlichen Schutzversprechen** zu unterscheiden. Dieses bleibt ein eigenständiges Reflexions- und Selbstverpflichtungselement der Schutzarchitektur.

12.3 Tätigkeitsbezogene Einbeziehung weiterer Personen

Für Honorarkräfte, Referent*innen und weitere Personen, die im Auftrag von Sozialräume e.V. tätig werden, werden die erforderlichen Schutzstandards entsprechend Art, Dauer und Schutzrelevanz ihrer Tätigkeit festgelegt.

Je nach Tätigkeit kann dazu auch die verbindliche Anerkennung des Verhaltenskodex gehören.

Bei Kooperationspartner*innen wird nicht vorausgesetzt, dass deren Mitarbeitende den Verhaltenskodex von Sozialräume e.V. persönlich anerkennen. Stattdessen werden die für die gemeinsame Tätigkeit erforderlichen Schutzstandards und Verantwortlichkeiten angemessen abgestimmt.

13. Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden ernst genommen und angemessen geprüft. Ziel ist es, erforderlichen Schutz sicherzustellen, Sachverhalte fair zu klären und geeignete Konsequenzen zu ziehen.

13.1 Umgang mit möglichen Verstößen

Wahrgenommene oder mitgeteilte Verstöße werden über die vorgesehenen Ansprech- und Meldewege weitergegeben.

Dabei werden Beobachtungen, Aussagen und Bewertungen möglichst voneinander unterschieden. Je nach Art und Schwere des möglichen Verstoßes können unmittelbare Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Nicht jede Irritation oder jeder Fehler stellt bereits einen schwerwiegenden Verstoß dar. Ebenso dürfen wiederholte oder erhebliche Grenzverletzungen nicht bagatellisiert werden.

13.2 Verhältnismäßigkeit und faire Prüfung

Die Bewertung eines möglichen Verstoßes berücksichtigt insbesondere Art, Schwere, Häufigkeit und Auswirkungen des Verhaltens sowie die konkrete Situation und Verantwortung der beteiligten Personen.

Hinweise werden ergebnisoffen und nachvollziehbar geprüft. Die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen, von Hinweisgeber*innen und von Personen, gegen die sich ein Vorwurf richtet, werden berücksichtigt.

Erforderliche vorläufige Schutzmaßnahmen können bereits während der Klärung getroffen werden. Sie stellen für sich genommen keine Feststellung von Schuld dar.

13.3 Mögliche Konsequenzen

Konsequenzen richten sich nach Art und Schwere des festgestellten Verstoßes und werden verhältnismäßig gewählt.

Je nach Situation kommen insbesondere in Betracht:

- klärendes oder verbindliches Gespräch,
- Reflexion, Anleitung oder zusätzliche Qualifizierung,
- Anpassung von Aufgaben oder Rahmenbedingungen,
- verbindliche Auflagen,
- vorübergehende Herausnahme aus einer Tätigkeit,
- Beendigung einer Tätigkeit oder Zusammenarbeit,
- arbeits-, vereins- oder vertragsrechtliche Maßnahmen,
- Einbeziehung zuständiger externer Stellen, soweit erforderlich.

Bei weniger schwerwiegenden Fehlern kann Lernen und Veränderung im Vordergrund stehen. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann der Schutz der Beteiligten weitergehende Konsequenzen erforderlich machen.

13.4 Verhältnis zum Interventionsleitfaden

Sobald ein möglicher Verstoß zugleich eine schutzrelevante Wahrnehmung, Grenzverletzung, einen Verdachtsfall oder eine Gefährdung darstellt, richtet sich das weitere Vorgehen nach dem **Interventionsleitfaden von Sozialräume e.V.**

Der Verhaltenskodex beschreibt, **welches Verhalten verbindlich erwartet wird**. Der Interventionsleitfaden regelt, **wie bei schutzrelevanten Situationen konkret vorgegangen wird**.

14. Beschlussfassung, Inkrafttreten und Fortschreibung

14.1 Beschlussfassung und Kenntnisnahme

Der Verhaltenskodex wird durch den Vorstand von Sozialräume e.V. beschlossen. Die Mitgliederversammlung nimmt den jeweils gültigen Verhaltenskodex entsprechend der Satzung zur Kenntnis.

Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird der jeweils gültige Verhaltenskodex in Textform zur Verfügung gestellt. Die verbindliche Anerkennung erfolgt entsprechend Kapitel 12.

14.2 Inkrafttreten und Versionsstand

Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung.

Dokument: Verhaltenskodex von Sozialräume e.V.

Version: 3

Beschlossen am: 09.09.2026

In Kraft seit: 09.09.2026

Beschlussorgan: Vorstand von Sozialräume e.V.

14.3 Überprüfung und Fortschreibung

Der Verhaltenskodex wird regelmäßig sowie bei wesentlichen Veränderungen überprüft.

Anlass für eine Fortschreibung können insbesondere Erfahrungen aus der praktischen Arbeit, Erkenntnisse aus der **Partizipativen Ressourcen-, Risiko- und Potenzialanalyse (PRRP)**, Beschwerden oder Vorfälle, neue Tätigkeitsfelder sowie fachliche oder rechtliche Entwicklungen sein.

Dabei wird auch geprüft, ob der Kodex weiterhin verständlich, angemessen und im Alltag umsetzbar ist und mit dem Präventions- und Schutzkonzept sowie dem Interventionsleitfaden widerspruchsfrei zusammenspielt.

Erforderliche Änderungen werden durch den Vorstand beschlossen und entsprechend den satzungsmäßigen Regelungen bekannt gemacht.

**Aus Begegnungen wachsen Beziehungen.
Beziehungen ermöglichen Gemeinschaft.
Gemeinschaft gestaltet Zukunft.**

Kontakt

Sozialräume e.V. | Empathie und Expertise

Neusser Str. 517 E · 41065 Mönchengladbach
E-Mail: mail@sozialraeume.de

Büro Mönchengladbach

Telefon: 02161 530510
E-Mail: moenchengladbach@sozialraeume.de

Büro Rhein-Kreis Neuss

Telefon: 02131 7196370
E-Mail: rhein-kreis-neuss@sozialraeume.de

Herausgeber

Sozialräume e.V., Mönchengladbach
Vertreten durch den Vorstand: Stefanie Kunz, Angela Meisen und Karsten Daskalakis

Vereinsregister: Amtsgericht Mönchengladbach, **VR 5938**
Gemeinnütziger Verein

<https://sozialraeume.de>

Stand: September 2026